

EUROPÄISCHE
BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE

ZUSAMMENFASSUNG
DES JAHRESBERICHTS 2019

EBA

EUROPEAN
BANKING
AUTHORITY

PDF	ISBN 978-92-9245-687-0	ISSN 1977-8813	doi:10.2853/515636	DZ-AA-20-001-DE-N
print	ISBN 978-92-9245-710-5	ISSN 1977-8589	doi:10.2853/740398	DZ-AA-20-001-DE-C

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

© Europäische Bankenaufsichtsbehörde, 2021

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der Europäischen Union unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Printed by the Publications Office of the European Union in Luxembourg

EUROPÄISCHE BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE

ZUSAMMENFASSUNG
DES JAHRESBERICHTS 2019

Verbesserte Regulierung und Aufsicht

Vorbereitungen für die Umsetzung von Basel III in der EU

Aufforderung der Europäischen Kommission zur Stellungnahme zur Umsetzung der Basel III-Reformen nach der Krise

Globale aufsichtsrechtliche Standards sind unerlässlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für international tätige Banken zu gewährleisten. Ihre Umsetzung in der EU muss gewissenhaft, verhältnismäßig und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des EU-Bankenmarktes erfolgen.

Am 4. Mai 2018 erhielt die EBA von der Europäischen Kommission ein Beratungersuchen zur Umsetzung der Basel-III-Reformen nach der Krise, deren Hauptziel es ist, die übermäßige Variabilität von risikogewichteten Aktiva (RWA) zu verringern und die Vergleichbarkeit der Eigenkapitalquoten von Banken in verschiedenen Rechtsordnungen zu verbessern.

Darüber hinaus wurde die EBA um weiteren Rat bei der Umsetzung des überarbeiteten Rahmenwerks für Marktrisiken – d. h. die grundlegende Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften (FRTB) – in der EU gebeten.

Als Reaktion auf die Aufforderung der Kommission bereitete die EBA eine Stellungnahme vor, die eine spezifische politische Bewertung der überarbeiteten Baseler Rahmenregelungen in den Bereichen Kreditrisiko, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), operatives Risiko und Output-Floor, eine politische Bewertung der überarbeiteten Rahmenregelungen für das CVA-Risiko (Anpassung der Kreditbewertung) und das Marktrisiko sowie eine Bewertung der makroökonomischen Auswirkungen der Basel-III-Reformen umfasste. Beide Bewertungen sollen in den Gesetzesvorschlag der Kommission zur Umsetzung von Basel III in der EU einfließen.



Abschätzung der Auswirkungen von Basel III auf Banken und Wirtschaft

Um der Aufforderung der Europäischen Kommission nachzukommen, leitete die EBA eine Datenerhebung und eine qualitative Umfrage ein, um alle relevanten Daten und Informationen von insgesamt 189 Banken aus 19 EU-Ländern zu sammeln.

Die Analyse der EBA ergab, dass bis 2027 – dem Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung der Reform^[1] – EU-Banken 23,6 % mehr hartes Kernkapital vorhalten müssen als im Juni 2018.

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB) führte die EBA auch eine Bewertung der Kosten und der Vorteile der Reformen für die Gesamtwirtschaft durch. Nach Simulationen, die mit einem makroökonomischen Modell der EZB durchgeführt wurden, wird die Umsetzung der Reformen zu moderaten Übergangskosten führen. Andererseits wird Basel III aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit schwerer wirtschaftlicher Rezessionen langfristig erhebliche Vorteile bringen. Diese Vorteile überwiegen die Kosten eindeutig.

Beratung bei der Umsetzung von Basel III in der EU

Bei der Abgabe ihrer Stellungnahme zur Umsetzung der endgültigen Basel-III-Rahmenregelung für das **Kreditrisiko** hat die EBA sowohl die Auswirkungen der einzelnen Reformen als auch die Auswirkungen der vollständigen Umsetzung auf die EU-Banken sorgfältig geprüft. Die EBA kam zu dem Ergebnis, dass die Basel-III-Rahmenregelung für das Kreditrisiko insgesamt für die Umsetzung in der EU geeignet ist, zumal viele der Änderungen in der Rahmenregelung mehrere bestehende EU-Praktiken berücksichtigen. Insgesamt enthält der Bericht 94 politische Empfehlungen in Bezug auf das Kreditrisiko: 39 Handlungsempfehlungen, die sich speziell auf den Standardansatz (SA) beziehen; 48 Hand-

lungsempfehlungen zum auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB); und 7 Handlungsempfehlungen, die sowohl für den SA als auch für den IRB-Ansatz gelten.

Im Bereich des **Gegenparteiausfallrisikos** beriet die EBA bei der Umsetzung der Basel-III-Nachkrisenreformen zu SFTs; mit diesen Reformen sollen neue Regeln für die Berechnung der Risikopositionswerte dieser Transaktionen eingeführt werden.

Der **Output-Floor** verlangt, dass die Kapitalanforderungen für Institute, die einen internen Modellierungsansatz anwenden, nicht unter 72,5 % der Kapitalanforderungen fallen, die nach dem SA berechnet würden. Die EBA stellte mit Hilfe der Analyse ihrer quantitativen Auswirkungsstudie fest, dass der vom BCBS kalibrierte Output-Floor bei der Erreichung seiner Ziele für EU-Banken effektiv zu sein scheint. Dennoch evaluierte die EBA die Funktionsweise des Output-Floor und zog verschiedene Implementierungsansätze in Betracht.

Die EBA bewertete auch die überarbeiteten Rahmenregelungen für das **CVA-Risiko** und das **Marktrisiko** und gab dazu politische Empfehlungen ab.

Die Ratschläge zum CVA-Risiko umfassten vor allem die Definition des Umfangs der Transaktionen, die den Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko unterliegen sollen, die Spezifizierung der vereinfachten Ansätze für das CVA-Risiko und die Berechtigung von Instituten mit begrenztem CVA-Risiko, diese für Proportionalitätszwecke zu nutzen.

In Bezug auf das Marktrisiko befürwortete die EBA in ihrer Stellungnahme die Verwendung des rekalierten Basel-II-Standardansatzes für das Marktrisiko als vereinfachten Standardansatz für Institute mit begrenztem Marktrisiko. Die Stellungnahme zum Marktrisiko basierte auf einer Datenerhebung und einem qualitativen Fragebogen, die von den Banken im ersten Halbjahr 2019 ausgefüllt wurden und auf den vom BCBS im Januar 2019 finalisierten FRTB-Standards basierten.

[1] Am 27. März 2020 verkündete der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) die Verschiebung der Umsetzung von Basel III auf den 1. Januar 2023. Er kündigte auch die Verlängerung der begleitenden Übergangsregelungen für den Output-Floor um ein Jahr an.

Vorbereitung auf die Anwendung wichtiger neuer Aspekte der EU-Rechtsvorschriften

Fahrpläne zum Maßnahmenpaket zur Risikominderung

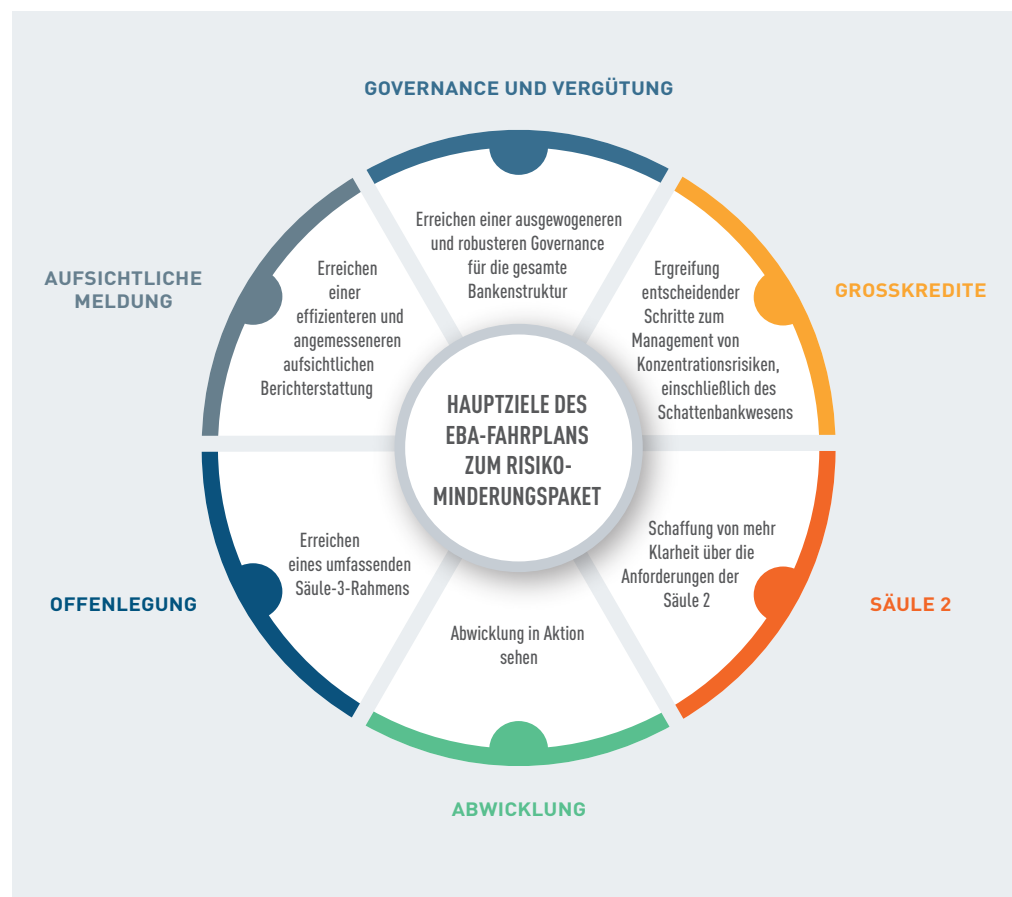
Das Risikominderungspaket, das Änderungen an der Eigenkapitalrichtlinie (CRD), der Eigenkapitalverordnung (CRR), der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BRRD) und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR) umfasst, weist der EBA mehr als 100 neue Mandate zu. Diese Mandate aktualisieren und vervollständigen das einheitliche Regelwerk und die Überwachung der Regulierungspraxis. Die EBA beschloss, die Bereiche **Governance** und **Vergütung**, **Großkredite**, **Säule-2-Anforderungen**, **Abwicklung** sowie **aufsichtliche Berichterstattung und Offenlegung** in einem Paket von Fahrplänen abzudecken, das andere Einzel-Fahrpläne, wie z. B. die zum **Marktrisiko** und zur **nachhaltigen Finanzierung**, ergänzt. Begründung für die Herausgabe dieses

Pakets von Fahrplänen war, Informationen über die Reihenfolge und Priorisierung der Mandate bereitzustellen. In den Fahrplänen gab die EBA eine vorläufige Darstellung ihres Verständnisses der Mandate in Kombination mit einigen politischen Leitlinien.

Stärkung des gemeinsamen EU-Rahmens für Verbriefungen mit dem Schwerpunkt auf Einfachheit, Transparenz und Standardisierung

Im Januar 2019 richteten die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), nämlich die EBA, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses einen Verbriefungsausschuss ein,

Abbildung 1: EBA-Fahrplan zum Risikominderungspaket - Mandate



um eine sektorübergreifende aufsichtliche Kohärenz bei der Anwendung des EU-Verbriefungsrahmens zu gewährleisten. Der Verbriefungsausschuss, der sich aus Vertretern der ESAs, der nationalen zuständigen Behörden, der Europäischen Kommission und der EZB zusammensetzt, arbeitete an einer Reihe wichtiger Themen, darunter (i) die Auslegung des gerichtlichen Anwendungsbereichs der Verbriefungsverordnung (2017/2402), (ii) die Sorgfaltspflichten für institutionelle Anleger in der EU und (iii) die Klärung des Anwendungsbereichs des Rahmens in Bezug auf Drittländer.

Umsetzung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für Wertpapierfirmen und künftige EBA-Regulierungsprodukte

Die EBA unterstützte und beriet die Europäische Kommission auf hohem Niveau bei der Entwicklung des neuen Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen durch eine Antwort auf ihr 2017 veröffentlichtes Beratungsersuchen.

Das Ziel des neuen Rahmens besteht darin, aufsichtsrechtliche Anforderungen für Wertpapierfirmen zu schaffen, die einfacher und verhältnismäßiger sind als die derzeit unter der CRD 4 und der CRR geltenden, und die der Größe, Art und Komplexität der Tätigkeiten von Wertpapierfirmen Rechnung tragen.

Der neue Rahmen enthält zahlreiche Mandate für die EBA in folgenden Bereichen: Schwellenwerte und Kriterien für Wertpapierfirmen, die der CRR unterliegen, Eigenkapitalanforderungen und -zusammensetzung, Berichterstattung und Offenlegung, Vergütung und Governance, aufsichtliche Konvergenz und der aufsichtliche Überprüfungsprozess sowie ökologische, soziale und Governance-Risiken (ESG).

Die EBA plant, die mit diesen Mandaten verbundenen Regulierungsprodukte in vier Phasen vorzulegen.

Fortführung des IRB-Reparaturprogramms und des Benchmarkings interner Modelle

Die EBA führte 2019 ihr regelmäßiges Aufsichts-Benchmarking durch, um Ausreißer bei der Berechnung von RWA anhand interner Modelle zu ermitteln. Jede dieser Aktivitäten wird mit der Veröffentlichung von zwei horizontalen Berichten abgeschlossen, in denen

die wichtigsten Ergebnisse für das Kreditrisiko und für das Marktrisiko zusammengefasst werden. Die größte Herausforderung bei vergleichenden RWA-Studien ist die Unterscheidung des Einflusses risikobasierter Einflussfaktoren von dem der praxisbezogenen Einflussfaktoren. Daher unterscheiden sich die Benchmarking-Methoden für Kreditrisiko und Marktrisiko.

Im März 2019 veröffentlichte die EBA die Leitlinien zur Schätzung der Verlustquote bei Ausfall (LGD) und schloss damit die aufsichtsrechtliche Überprüfung des IRB-Ansatzes ab, die ursprünglich in einem im Februar 2016 veröffentlichten Bericht dargelegt wurde. Die bisherigen Ergebnisse und die geplanten nächsten Schritte wurden in einem im Juli 2019 veröffentlichten Fortschrittsbericht zum IRB-Fahrplan beschrieben, in dem auch ein überarbeiteter Zeitplan für die Umsetzung der regulatorischen Überarbeitungen festgelegt wurde.

Hauptziel des IRB-Fahrplans ist es, das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Ergebnisse interner Modelle wiederherzustellen und gleiche Wettbewerbsbedingungen sowie Eigenmittelanforderungen zu gewährleisten, die die Höhe der von den Instituten eingegangenen Risiken angemessen widerspiegeln. Es wird erwartet, dass die Umsetzung des IRB-Fahrplans zu einer wesentlichen Verbesserung der Vergleichbarkeit von Risikoschätzungen und RWA zwischen den Instituten führen wird.

Anpassung der Governance- und Vergütungspolitik

Die am 20. Mai 2019 verabschiedete Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V) ändert die Richtlinie 2013/36/EU (die CRD) u. a. in Bezug auf Governance- und Vergütungsvorschriften, um einen stärker harmonisierten und angemesseneren Ansatz innerhalb der EU zu gewährleisten.

Entsprechend den Empfehlungen des Berichts der Europäischen Kommission vom 28. Juli 2016 wird in den neuen Bestimmungen insbesondere klargestellt, dass kleine Institute und Mitarbeiter mit einem geringen Anteil an variabler Vergütung von den in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Grundsätzen zur Aufschiebung und Auszahlung in Instrumenten und zur Rentenpolitik ausgenommen sind. Im Einklang mit dem ihr in der CRD 5 erteilten Mandat hat die EBA 2019

damit begonnen, ihre Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik zu ändern, um die Bedingungen für die Anwendung der Proportionalität sowie weitere Aspekte in Bezug auf die Anwendung auf Gruppen, die Verwendung von aktiengebundenen Instrumenten und den Aufschubzeitraum zu präzisieren. Da die CRD 5 eine neue Bestimmung einführt, die eine geschlechtsneutrale Vergütung vorschreibt, begann die EBA außerdem mit der Entwicklung von Leitlinien in dieser Hinsicht.

Die EBA begann auch mit der Überarbeitung der Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen, um die Änderungen der CRD 5 zu berücksichtigen, die darauf abzielen, das Risikomanagement zu verbessern, das Leitungsorgan stärker in die Überwachung des Risikomanagements einzubeziehen und klarzustellen, dass das Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko (ML/TF) Teil des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und somit Teil solider Governance-Regelungen ist.

Überwachung der Umsetzung und aufsichtlichen Konvergenz von Abwicklungs-, Aufsichts-, Verbraucher-, Zahlungsverkehrs- und Anti-Geldwäsche-Anforderungen in der EU

Förderung eines effizienten und koordinierten Krisenmanagements von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und Finanzmarktinfrastrukturen in der EU

Im Februar 2019 veröffentlichte die EBA ein Handbuch zur Bewertung für Abwicklungszwecke mit dem Ziel, die Konvergenz und Kohärenz der Bewertungspraktiken und die Interaktion mit unabhängigen Gutachtern in der EU zu fördern. Die EBA fügte dem Handbuch ein Kapitel über die Managementinfor-

mationssysteme (MIS) von Instituten für die Bewertung zu Abwicklungszwecken hinzu.

Bewertung der Konvergenz von Aufsichtspraktiken

Die EBA erstellte einen Konvergenzplan für 2019 mit dem Ziel, die aufsichtliche Konvergenz in der EU zu fördern. Der Plan, der Schlüsselthemen für eine erhöhte aufsichtliche Aufmerksamkeit identifiziert, sollte die zuständigen Behörden bei der Auswahl der aufsichtlichen Prioritäten für 2019 unterstützen und ihre Aufmerksamkeit auf die einheitliche Umsetzung bestimmter Produkte lenken.

Von den zuständigen Behörden wird erwartet, dass sie bei der Beaufsichtigung der internen Governance-Regelungen von Instituten die überarbeiteten EBA-Leitlinien zur internen Governance und die gemeinsamen Leitlinien von EBA und ESMA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane und Inhabern von Schlüsselfunktionen berücksichtigen, die beide am 30. Juni 2018 in Kraft traten. Darüber hinaus überprüfen die zuständigen Behörden die Ansätze und Prozesse der Institute zur Bewertung und Minderung von Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).

Schließlich wurde die Bewertung und Überwachung des Abbaus notleidender Kredite



(NPL) in den Bilanzen der Institute als eines der Hauptthemen für die Aufsicht im Jahr 2019 eingeführt, um die Vorbereitung der Aufsichtsbehörden auf die Umsetzung der Leitlinien zum Management notleidender Risikopositionen (NPEs) und gestundeter Risikopositionen (FBEs) zu überwachen.^[2]

Verringerung der Variabilität in Modellen und Ausweitung des Benchmarking auf den International Financial Reporting Standard 9

Ein umfassendes Verständnis der Praktiken der Banken bei der Modellierung nach dem International Financial Reporting Standard (IFRS) 9 war ein wichtiger Bereich, auf den sich die EBA im Jahr 2019 konzentrierte, und sie wird dies auch in den kommenden Jahren tun. Im Juli 2019 veröffentlichte die EBA den IFRS 9-Fahrplan und startete das IFRS 9-Benchmarking.^[3] Die Aktivität, die noch andauert, ist aus aufsichtlicher Sicht von wesentlicher Bedeutung, da sich die Bewertung der erwarteten Kreditverluste direkt auf die Höhe der Eigenmittel und die aufsichtsrechtlichen Quoten auswirkt. Diese Initiative ist der erste Schritt der detaillierten Arbeit zur Identifizierung von Unstimmigkeiten, die zu übermäßigen/unangemessenen Schwankungen in den aufsichtsrechtlichen Zahlen führen können. Aufgrund seiner Komplexität ist dies ein mittel- bis langfristiges Ziel, das in einem gestaffelten Ansatz erreicht werden soll.

Operationalisierung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zu Auslagerungsbedarf, struktureller Fremdwährungsdeckung und Abwicklung

Im Kontext der Digitalisierung und der zunehmenden Bedeutung von IT und Finanztechnologie ist **Outsourcing** eine Möglichkeit, relativ einfach auf neue Technologien zuzugreifen und Skaleneffekte zu erzielen. Die EBA hat ihre Outsourcing-Leitlinien aktualisiert, um einen klaren Rahmen und Rechtssicherheit zu schaffen, wenn Institute auf Dienstleister zurückgreifen, um Funktionen auszulagern, insbesondere in technisch innovativen Bereichen

wie Cloud Computing und anderen Dienstleistungen der Informationstechnologie (IT).

Das Konzept und die spezifische Anwendung der **strukturellen Devisenbestimmung** scheinen sowohl bei den Aufsichtsbehörden als auch bei den Instituten verschiedenen Auslegungen zu unterliegen, was zu einer uneinheitlichen Umsetzung der Bestimmung in der EU geführt hat. Um eine einheitliche Auslegung und Umsetzung in der EU zu gewährleisten, veröffentlichte die EBA im Oktober 2019 ein Konsultationspapier zum Entwurf von Leitlinien für die Behandlung struktureller Devisenpositionen durch die zuständigen Behörden.

Im Bereich der **Abwicklung** widmete sich die EBA der Operationalisierung des Bail-in-Prozesses mit dem Ziel, dessen Effizienz zu erhöhen. Ein wichtiger Arbeitsbereich war die Untersuchung der Schnittstelle zwischen dem Bail-in-Prozess und dem europäischen Wertpapierrecht. Ein zweiter wichtiger Arbeitsbereich war die Interaktion des Bail-in mit den EU-Vorschriften zu Fusionen und Genehmigungen staatlicher Beihilfen.

Konvergenz bei der Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten und Verbraucherschutzanforderungen

Im Laufe des Jahres 2019 setzte die EBA ihre Arbeit im Bereich der Zahlungsdienste fort, um zur Erreichung der Ziele der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD 2) beizutragen und sicherzustellen, dass die Anforderungen der Richtlinie und die damit verbundenen technischen Standards und Leitlinien der EBA in der gesamten EU solide, effizient und einheitlich angewendet werden. In diesem Zusammenhang lieferte die EBA Klarstellungen als Reaktion auf Anfragen aus der Branche zur Umsetzung der in der PSD 2 geforderten Zugangsschnittstellen. Darüber hinaus befasste sich die EBA mit Fragen zu praktischen Herausforderungen, denen sich die Branche im Vorfeld des Anwendungsdatums der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission über starke Kundenauthentifizierung und gemeinsame und sichere Kommunikation (die technischen Regulierungsstandards für starke Kundenauthentifizierung und gemeinsame und sichere Kommunikation) am 14. September 2019 gegenübersteht. Um die Herausforderungen der Branche besser zu verstehen, richtete die

^[2] Diese waren ab dem 30. Juni 2019 anzuwenden.

^[3] <https://eba.europa.eu/eba-publishes-its-roadmap-on-ifrs-9-deliverables-and-launches-ifrs-9-benchmarking-exercise>

EBA im Januar 2019 außerdem eine Arbeitsgruppe zu Anwendungsprogrammierschnittstellen im Rahmen der PSD 2 ein, die sich aus 30 Branchenteilnehmern und den zuständigen nationalen Behörden zusammensetzt und eine ausgewogene und gleichberechtigte Vertretung der wichtigsten beteiligten Akteure in der EU sicherstellt.

Im Bereich des Verbraucherschutzes veröffentlichte die EBA im Juli 2019 einen Bericht über die Umsetzung der Leitlinien zu Produktaufsicht und Governance-Regelungen, die sie 2015 veröffentlicht hatte und die seit 2017 gelten. Der Bericht identifizierte eine Reihe von guten und schlechten Praktiken und skizzierte die nächsten Schritte, die die EBA unternehmen wird, um ihr Mandat zur aufsichtlichen Konvergenz zu erfüllen.

Sicherstellung der Berücksichtigung von ML/TF-Risiken im aufsichtsrechtlichen Kontext

Die EBA veröffentlichte im Juli 2019 eine Stellungnahme zu Mitteilungen an die Beaufsichtigten, die auf den Ende 2018 veröffentlichten Aktionsplan des Europäischen Rates zurückgeht, in dem die Notwendigkeit betont wird, die Wirksamkeit der Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(AML/CFT) sowie den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Aufsichtsbehörden, insbesondere grenzüberschreitend, zu verbessern. In der Stellungnahme hob die EBA die Bedeutung von ML/TF-Risiken im aufsichtsrechtlichen Kontext und im gesamten Binnenmarkt hervor.

Die EBA begann mit der Arbeit an der Einbeziehung von AML/CFT-Überlegungen in die Aufsicht, um sicherzustellen, dass ML/TF-Risiken während der gesamten Aufsichtsprozesse, einschließlich der Zulassung und der laufenden Aufsicht, und insbesondere im Rahmen des SREP als Teil der Überprüfung von Risiken, Geschäftsmodellen, Kreditgeschäften, Governance und internem Risikomanagement berücksichtigt werden. Diese Arbeit wird 2020 und darüber hinaus fortgesetzt.

Zu guter Letzt führte die EBA Phase 1 eines mehrjährigen Programms zur Überprüfung der Ansätze der zuständigen Behörden bei der AML/CFT-Aufsicht über Banken durch, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Ansätze der nationalen zuständigen Behörden bei der AML/CFT-Aufsicht über Banken zu bewerten und die AML/CFT-Bemühungen der einzelnen zuständigen Behörden zu unterstützen. Die EBA wird ihre Reihe von AML/CFT-Implementierungsprüfungen im Jahr 2020 fortsetzen.



Horizontale Prioritäten mit Auswirkungen auf den EU-Finanzsektor

Sicherstellung von Technologieneutralität in regulatorischen und aufsichtlichen Ansätzen

Bewertung von Trends bei der Einführung von Big Data und fortgeschrittener Analytik

Die EBA identifizierte die Nutzung von Big Data sowie von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen (AI/ML) als vielversprechende und wachsende technologische Innovationen für Finanzdienstleistungen. Die EBA unterzog den Einsatz von Big Data und Advanced Analytics (BD&AA) im Bankensektor einer eingehenden Prüfung und veröffentlichte im Januar 2020 den Report über Big Data und Advanced Analytics. Der Zweck des Berichts besteht in der Weitergabe von Wissen über aktuelle Praktiken an die Interessenträger und in der Darstellung der wichtigsten Säulen und Elemente des Vertrauens, die den Einsatz von BD&AA begleiten sollten.

Bewertung der Anwendbarkeit und Eignung des EU-Rechts für Krypto- Assets

2019 veröffentlichte die EBA einen Bericht über die Anwendbarkeit und Eignung des EU-Rechts in Bezug auf Krypto-Assets. Die EBA stellte fest, dass die Krypto-Asset-Aktivitäten in der EU relativ gering sind und stellte fest, dass Aktivitäten mit Krypto-Assets nicht in den Anwendungsbereich der EU-Regulierung für Banken, Zahlungen und elektronisches Geld (E-Geld) fallen, was zu ungedeckten Risiken führt.

Die EBA betonte die Notwendigkeit einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse, die Fragen innerhalb und außerhalb des Finanzsektors berücksichtigt, um festzustellen, welche

Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind, um die festgestellten Risiken für Verbraucher, betriebliche Widerstandsfähigkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen anzugehen.

Überwachung von Innovationen und Risikomanagement

Die EBA überwacht technologiebasierte Finanzinnovationen und bewertet die Chancen, die sie bieten, sowie die Risiken für IKT, Cybersicherheit oder operative Widerstandsfähigkeit, die sie darstellen könnten, um bereit zu sein, bei Bedarf eine angemessene politische Antwort zu geben.



2019 gestaltete die EBA den Innovationsüberwachungsprozess neu, indem sie ein Online-Innovations-Screening-Tool einrichtete, das ihr dabei hilft, die neuesten Entwicklungen bei Innovationen zu verfolgen und ihre Bedeutung zu bewerten, um so Bereiche mit höchster Priorität zu identifizieren und die Arbeit der Untergruppe für innovative Produkte zu unterstützen.

Auf der Seite des Risikomanagements veröffentlichte die EBA 2019 wichtige Leitlinien zum IKT- und Sicherheitsrisikomanagement, die die Widerstandsfähigkeit des EU-Banken- und Zahlungsverkehrssektors erhöhen sollen.

Bewertung der Auswirkungen von FinTech auf die Geschäftsmodelle von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten

2019 führte die EBA eine Analyse der Auswirkungen von FinTech auf Zahlungsinstitute (PI) und E-Geld-Institute (EMI) durch, um den Wissensaustausch zwischen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden zu verbessern.

Die Ergebnisse deuten auf einen Zusammenhang zwischen dem Wachstum der Zahlungsverkehrsbranche und der Disintermediation im Bankensektor hin, da etablierte Kreditinstitute negative Auswirkungen auf ihre Erträge aus dem Zahlungsverkehrsgeschäft melden. Die aktuelle Strategie der meisten Institute scheint in der Erweiterung ihrer Produkte und Dienstleistungen und im Eintritt in neue Märkte zu bestehen.

Cloud Computing und digitale/mobile Geldbörsen sind die am häufigsten genutzten Innovationen, wobei das Interesse an KI/ML, BD&AA und Biometrie wächst.

Überwachung der Entstehung von Innovationsförderern und Festlegung von bewährten Verfahren

Im Januar 2019 veröffentlichten die ESAs einen Bericht über Innovationsförderer, der einen Überblick über bestehende Systeme gibt und eine Reihe von bewährten Verfahren für deren Gestaltung und Betrieb vorschlägt.

Der Bericht enthält eine vergleichende Analyse der Innovationsförderer und darauf aufbauend eine Reihe bewährter Verfahren, die

darauf abzielen, i) die Kohärenz der Gestaltung und des Betriebs von Innovationsförderern im gesamten Binnenmarkt zu fördern, ii) die Transparenz der Ergebnisse der Regulierungs- und Aufsichtspolitik zu fördern, die sich aus den Interaktionen im Zusammenhang mit Innovationsförderern ergeben, und iii) die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden, einschließlich der Verbraucher- und Datenschutzbehörden, zu erleichtern.

Identifizierung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Im Oktober 2019 veröffentlichte die EBA einen Bericht, in dem sie sich mit dem Potenzial digitaler Lösungen zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen befasste und potenzielle Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Bank- und Zahlungsdienstleistungen aufzeigte, die sich aus Unterschieden in den Bereichen Verbraucherschutz, Wohlverhaltensregeln und AML/CFT-Anforderungen ergeben. Der Bericht empfahl der Europäischen Kommission, Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme zu ergreifen, um die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu unterstützen.

Analyse des Perimeters und der Lizenzierungsansätze von FinTech-Aktivitäten

Im Juli 2019 veröffentlichte die EBA einen Bericht über den regulatorischen Perimeter, den regulatorischen Status und die Zulassungsansätze für FinTech-Aktivitäten. Der Bericht kam zu dem Ergebnis, dass FinTech-Unternehmen, die keiner Regulierung unterliegen, nicht reguliert werden müssen, da sie Tätigkeiten und Dienstleistungen anbieten, die akzessorischer/nicht-finanzieller Natur sind. In Bezug auf die Zulassungsansätze stellte die EBA fest, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Flexibilität von den zuständigen Behörden in gleicher Weise angewandt werden, unabhängig davon, ob der Antragsteller ein traditionelles oder innovatives Geschäftsmodell und/oder einen innovativen Erbringungsmechanismus vorlegt.

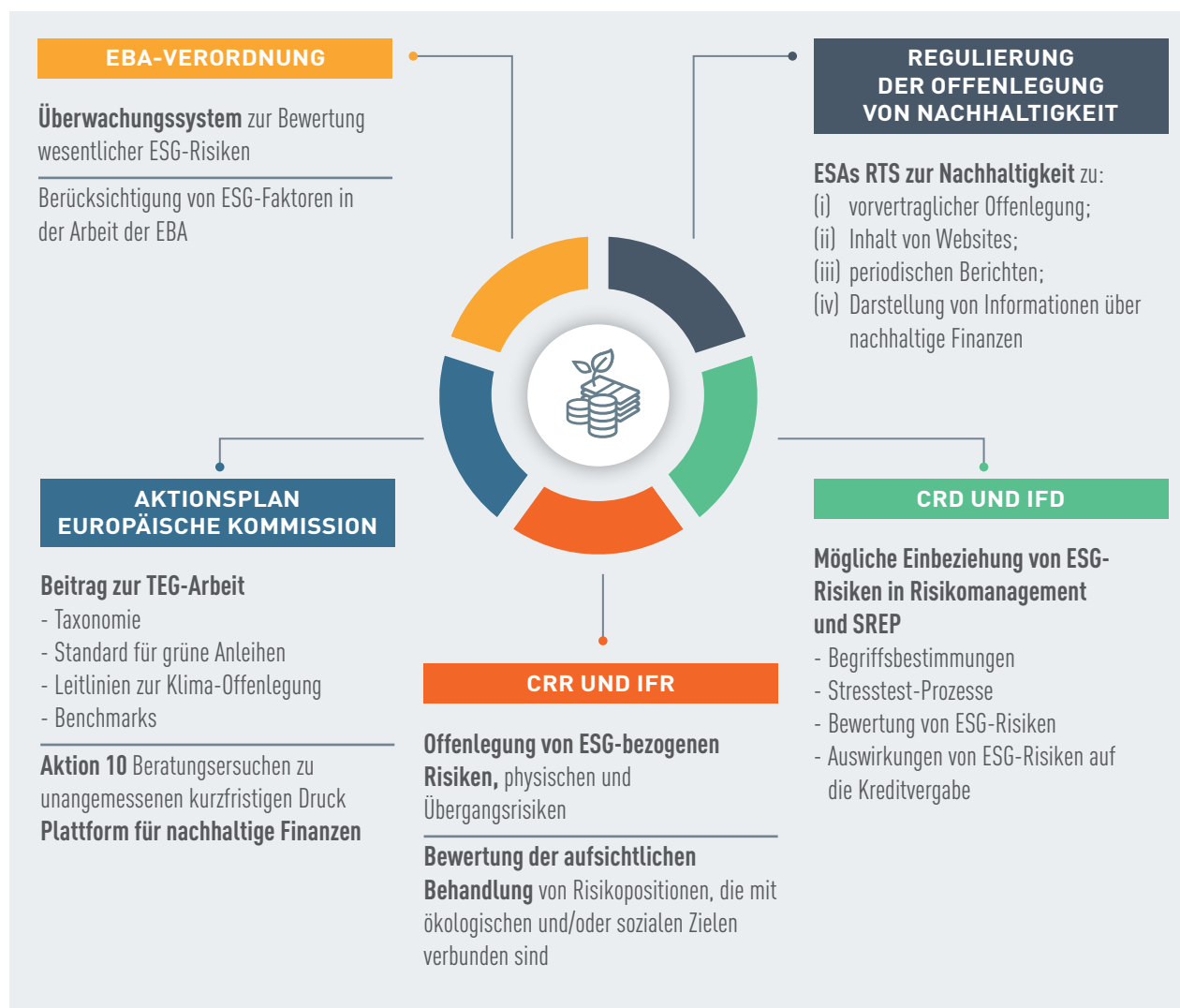
Einbindung von ESG-Faktoren in die Arbeit der EBA

Aufstellung eines ESG-Aktionsplans für den Bankensektor

2019 veröffentlichte die EBA ihren Aktionsplan für nachhaltige Finanzen und definierte damit ihre Mandate zu nachhaltigen Finanzen sowie technische Vorbereitungsarbeiten zur Marktanalyse und zur Einbindung von Interessenträgern. Sie richtete das EBA-Netzwerk für nachhaltige Finanzen mit den zuständigen EU-Behörden ein, um einen Kanal für die Zusammenarbeit zu schaffen, und organisierte drei technische Workshops mit EU-Banken, zuständigen Behörden und Forschern.

Diese EBA-Aktivitäten sind eine Reaktion auf den Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, der die ESAs auffordert, die Umsetzung des Plans durch spezifische Aufgaben direkt zu unterstützen. Die ESAs sollen Hinweise geben, wie Nachhaltigkeitsaspekte in den relevanten EU-Finanzdienstleistungsgesetzen effektiv berücksichtigt werden können und helfen, bestehende Lücken zu identifizieren.

Abbildung 2: EBA-Mandate zu nachhaltigen Finanzen



Analysis der Marktpraktiken und Einflussfaktoren der Kurzfristigkeit im Bankensektor

Als Reaktion auf ein Beratungsgesuch der Europäischen Kommission hat die EBA eine entsprechende Analyse durchgeführt und ihre Ergebnisse in ihrem Bericht über unangemessenen kurzfristigen Druck des Finanzsektors auf Unternehmen vorgestellt. Der Bericht berücksichtigt drei Perspektiven, die sich auf Kurzfristigkeit beziehen: die Perspektive der Banken, die Perspektive der Unternehmen und die Perspektive der nachhaltigen Finanzen. Der Bericht enthält politische Empfehlungen, wonach politische Maßnahmen darauf abzielen sollten, relevante Informationen und Anreize bereitzustellen, um Banken zu ermutigen, die Zeithorizonte in ihren Strategien und ihrer Governance zu erweitern.

Einbindung von ESG-Überlegungen in die Arbeit der EBA insgesamt

Im Einklang mit ihrer Gründungsverordnung muss die EBA nachhaltige Geschäftsmodelle und die Integration von ESG-Faktoren berücksichtigen, wenn sie im Rahmen ihrer Befugnisse und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt. Darüber hinaus sollte die EBA ein Überwachungssystem zur Bewertung wesentlicher ESG-Risiken und einheitliche Methoden zur Bewertung der Auswirkungen wirtschaftlicher Szenarien auf die Finanzlage eines Instituts unter Berücksichtigung von Risiken, die sich aus ungünstigen ökologischen Entwicklungen ergeben, entwickeln.

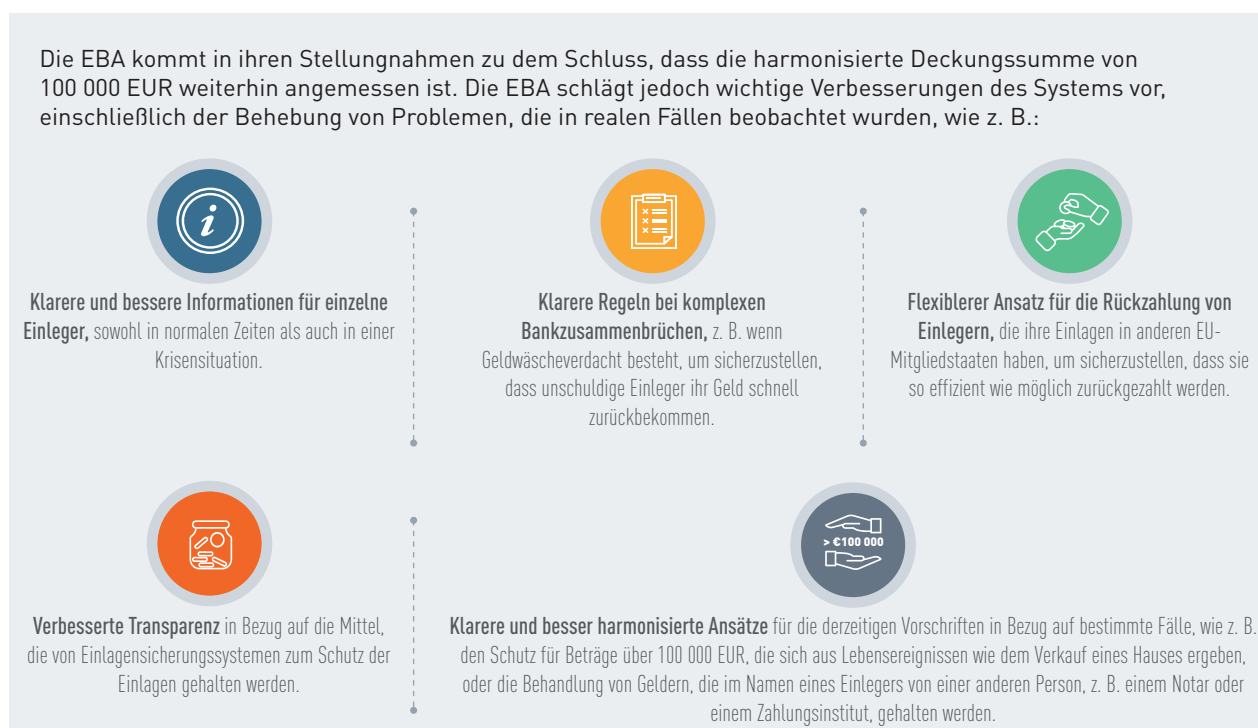
Die überarbeitete CRD 5 fordert die EBA auf, Kriterien für das Verständnis der Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Finanzstabilität von Instituten zu entwickeln, Strategien und Prozesse zur Steuerung dieser Risiken zu identifizieren und die potenzielle Einbeziehung von ESG-Risiken in die von den zuständigen Behörden durchgeführten SREP zu bewerten. Die überarbeitete CRR 2 führt eine Anforderung für große Institute ein, Informationen zu ESG-Risiken offenzulegen, und für die EBA, Einzelheiten dieser Offenlegungen in den technischen Standard zu Säule 3 aufzunehmen, um Verbraucher und Einleger zu schützen und zu einem sicheren und bequemen Massenzahlungsverkehr in der EU beizutragen.

Die überarbeitete CRD 5 fordert die EBA auf, Kriterien für das Verständnis der Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Finanzstabilität von Instituten zu entwickeln, Strategien und Prozesse zur Steuerung dieser Risiken zu identifizieren und die potenzielle Einbeziehung von ESG-Risiken in die von den zuständigen Behörden durchgeführten SREP zu bewerten. Die überarbeitete CRR 2 führt eine Anforderung für große Institute ein, Informationen zu ESG-Risiken offenzulegen, und für die EBA, Einzelheiten dieser Offenlegungen in den technischen Standard zu Säule 3 aufzunehmen, um Verbraucher und Einleger zu schützen und zu einem sicheren und bequemen Massenzahlungsverkehr in der EU beizutragen.

Schutz der Verbraucher in der EU

Die Arbeit der EBA im Bereich des Verbraucherschutzes zielt darauf ab, das Ausmaß an Nachteilen zu reduzieren, die Verbrauchern beim Kauf von Produkten und Dienstleistungen

Abbildung 3: Vorteile der Einlagensicherung für EU-Bürger



gen entstehen können. Der EBA-Bericht zu den Verbrauchertrends 2018/19 beschreibt die damit verbundenen Probleme und den geltenden Rechts- und Regulierungsrahmen, einschließlich der Maßnahmen, die die EBA ergriffen hat, um sie anzugehen.

Verbesserung des Einlegerschutzes in der EU

2019 führte die EBA eine Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten durch. Die EBA analysierte, wie die aktuellen Einlagensicherungsregeln EU-weit angewandt werden, identifizierte Herausforderungen in der Praxis und legte konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Rahmens vor.

Im Jahr 2019 veröffentlichte die EBA außerdem eine Stellungnahme zu Fragen der Einlagensicherung im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, in der sie die benannten Behörden für Einlagensicherungssysteme (DGS) aufforderte, sicherzustellen, dass im Falle eines No-Deal-Austritts die Einleger von Zweigstellen briti-

scher Kreditinstitute in der EU angemessen durch die EU-Einlagensicherungssysteme geschützt sind.

Beitrag zum EU-Binnenmarkt für Massenzahlungen

Im März 2019 führte die EBA ihr zentrales Register gemäß PSD 2 ein, das aggregierte Informationen über alle im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenen oder registrierten PI und EWI, ihre Agenten und die grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen enthält. Das Register ist kostenlos und in einem maschinenlesbaren Format verfügbar.

Im April 2019 veröffentlichte die EBA eine Stellungnahme zur Art der Passmeldungen von PI und EWI, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Agenten und Vertriebspartner nutzen. In dieser Stellungnahme wurden die Kriterien dargelegt, die die zuständigen Behörden anwenden sollten, um zu bestimmen, ob die Bestellung von Vertretern oder Vertriebsstellen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer „Niederlassung“ gleichkommt.

Die sektorübergreifende Arbeit der ESAs im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses

2019 spielte der Gemeinsame Ausschuss unter dem Vorsitz der EIOPA weiterhin eine zentrale Rolle bei der Koordinierung und dem Informationsaustausch zwischen den ESAs, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken. Der Gemeinsame Ausschuss setzte seine Arbeit in wichtigen sektorübergreifenden Bereichen wie der Verbesserung des Verbraucherschutzes, der Überwachung von Finanzinnovationen und Cybersicherheit sowie der Bekämpfung von ML/TF fort. Die ESAs setzten ihre Vorbereitungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU fort.

Sicherung des Verbraucherschutzes bei Finanzdienstleistungen und Überwachung von Finanzinnovationen

Verbraucherschutz und Finanzinnovationen stehen weiterhin ganz oben auf der Tages-

ordnung des Gemeinsamen Ausschusses. Die ESAs veröffentlichten ihre endgültigen Empfehlungen nach einer Konsultation zu gezielten Änderungen an der delegierten Verordnung, die die Regeln für das Hauptinformationsdokument über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) abdeckt. Die ESAs beschlossen, noch keine gezielten Änderungen vorzuschlagen und stattdessen eine umfassendere Überarbeitung der delegierten PRIIP-Verordnung einzuleiten. Zu diesem Zweck trugen die ESAs zu einem von der Europäischen Kommission durchgeführten Verbrauchertest bei, und im Oktober 2019 wurde eine öffentliche Konsultation zum Hauptinformationsdokument über PRIIPs gestartet.

Darüber hinaus gaben die ESAs eine aufsichtliche Erklärung zu den im Basisinformationsdokument zu PRIIPs dargelegten Leistungsszenarien ab, um einheitliche Ansätze zu

fördern und den Schutz von Kleinanlegern vor dem Abschluss der laufenden PRIIP-Überprüfung zu verbessern.

Der Gemeinsame Ausschuss veröffentlichte außerdem einen Bericht über die grenzüberschreitende Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungen für Privatkunden. In diesem Bericht identifizierten die ESAs die wichtigsten Probleme, mit denen die zuständigen nationalen Behörden bei der Beaufsichtigung von Finanzinstituten konfrontiert sind, die grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen für Privatkunden innerhalb der EU erbringen, und gaben den zuständigen nationalen Behörden als auch den EU-Institutionen Empfehlungen, wie diese Probleme angegangen werden können.

Der 7. gemeinsame ESA-Verbraucherschutztag 2019 fand Ende Juni in Dublin statt. Im Mittelpunkt der gut besuchten Veranstaltung standen (i) die ESAs und ihr Finanzbildungsmandat – wie geht es weiter?; (ii) die PRIIP-Überprüfung 2019 – Herausforderungen und Chancen für die Zukunft; und (iii) die Integration der Nachhaltigkeitspräferenzen der Verbraucher in den Vertrieb von Finanzprodukten.

ESAs beginnen mit der Arbeit zur Verbesserung der Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte

Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) legt die ESG-Offenlegungspflichten für eine breite Palette von Finanzmarktteilnehmern, Finanzberatern und Finanzprodukten fest. Die SFDR ermächtigt die ESAs, technische Standards zu entwickeln, die sowohl die Berichterstattung über negative Auswir-

kungen auf Unternehmensebene als auch die vorvertragliche, Website- und periodische Produktoffenlegung abdecken.

Sektorübergreifende Risiken und Überwachung von Marktentwicklungen und Schwachstellen

Der Gemeinsame Ausschuss fungierte weiterhin als wichtiges Forum für Diskussionen über Marktentwicklungen und die eingehende Analyse neu auftretender Risiken und identifizierte in seinen halbjährlichen sektorübergreifenden Risikoberichten die wichtigsten Bereiche, die der Aufsicht in der gesamten EU Sorgen bereiten.

Der Frühjahrs-Risikobericht des Gemeinsamen Ausschusses hob mehrere Risiken als potenzielle Quellen der Instabilität hervor, nämlich eine plötzliche Neubewertung von Risikoprämien, wie sie nach einem Anstieg der Volatilität und den damit verbundenen Marktkorrekturen zu beobachten war, die anhaltende Ungewissheit über die Bedingungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und Cyberangriffe. Der Bericht wiederholte auch die Warnung der ESAs an Kleinanleger, die in virtuelle Währungen investieren, und schärfte das Bewusstsein für Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft.

In seinem Risikobericht vom Herbst wies der Gemeinsame Ausschuss auf das Risiko anhaltend niedriger Zinsen hin, die weiterhin Druck auf die Rentabilität und die Renditen von Finanzinstituten ausüben, was zu einer Rückkehr des „Search-for-Yield“-Verhaltens



führt. Der Bericht betonte auch die Notwendigkeit eines Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und die Notwendigkeit, ESG-bezogene Risiken zu berücksichtigen, was zu möglichen Herausforderungen für die Lebensfähigkeit von Geschäftsmodellen mit hohem Engagement in klimasensiblen Sektoren führt. Zu guter Letzt ermutigte der Bericht Institute erneut, Notfallpläne für den Brexit zu erstellen.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Schwerpunkt der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses im Bereich AML/CFT lag auf der Umsetzung des AML-Aktionsplans des Rates. Der Plan legte den Schwerpunkt auf eine verbesserte aufsichtliche Zusammenarbeit zwischen den AML/CFT-Aufsichtsinstanzen und auch zwischen den AML/CFT-Aufsichtsinstanzen und den Aufsichtsbehörden. Infolgedessen veröffentlichte der Gemeinsame Ausschuss Leitlinien zur aufsichtlichen Zusammenarbeit, die einen formalen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Aufsichtsinstanzen in Bezug auf grenzüberschreitend tätige Firmen innerhalb der AML/CFT-Kollegien schaffen.

Der Gemeinsame Ausschuss veröffentlichte auch seine zweite gemeinsame Stellungnahme zu den ML/TF-Risiken, die den EU-Finanzsektor betreffen. Auf der Grundlage von Daten und Informationen, die von den zuständigen nationalen AML/CFT-Behörden zur Verfügung gestellt wurden, stellten die ESAs fest, dass die Überwachung von Transaktionen und die Meldung verdächtiger Transaktionen immer noch Anlass zur Sorge geben, insbesondere in Sektoren, in denen die Geschäftsmodelle von Finanzinstituten auf häufigen Transaktionen basieren. Die Stellungnahme sollte ein besseres Verständnis der ML/TF-Risiken innerhalb der EU entwickeln und so die Abwehrkräfte der EU gegen diese Risiken stärken.

Die ESAs setzten ihre Überprüfung der Leitlinien zu Risikofaktoren fort, um deren Angleichung an die 5. AML-Richtlinie sicherzustellen und Risikofaktoren in Sektoren zu behandeln, die noch nicht von den Leitlinien abgedeckt werden.

Nach der Überprüfung der ESAs und Änderungen an den ESA-Verordnungen wurde die EBA ab Januar 2020 die für AML/CFT-Angele-



genheiten zuständige ESA. Während die Arbeit in Bezug auf AML/CFT nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Ausschusses fällt, werden EIOPA und ESMA weiterhin eng in die AML/CFT-Arbeit in Bezug auf ihre jeweiligen Bereiche eingebunden.

Überwachung von Finanzkonglomeraten

Der Gemeinsame Ausschuss veröffentlichte seine jährliche Liste der Finanzkonglomerate; diese zeigte, dass sich die Konzernleitung von 77 Finanzkonglomeraten in der EU/dem EWR befindet, wobei je eine Konzernleitung in der Schweiz, auf den Bermudas und in den Vereinigten Staaten zu finden ist. Darüber hinaus veröffentlichte der Gemeinsame Ausschuss ein Konsultationspapier zu vorgeschlagenen Entwürfen technischer Standards für Meldevorlagen für Konglomerate zu gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentration.

Innovation und FinTech

Nach der Veröffentlichung des gemeinsamen ESA-Berichts über regulatorische Sandkästen und Innovationszentren im Januar 2019 hat der Gemeinsame Ausschuss das Europäische Forum für Innovationsförderer (EFIF) eingerichtet. In dem Bericht wurde ein Handlungsbedarf zur Förderung einer stärkeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Innovationsförderern festgestellt, um den Ausbau von FinTech im gesamten Binnenmarkt zu unterstützen. Das EFIF bietet eine Plattform, auf der sich die Aufsichtsbehörden regelmäßig treffen, um Erfahrungen auszutauschen und zu gemeinsamen Ansichten über die regulatorische Behandlung innovativer Produk-

te, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zu gelangen und so die bilaterale und multilaterale Koordination zu fördern.

Außerdem veröffentlichten die ESAs im April 2019 zwei gemeinsame Empfehlungen als Reaktion auf die Forderungen der Europäischen Kommission in ihrem FinTech-Aktionsplan, eine zu legislativen Verbesserungen in Bezug auf die Anforderungen an das IKT-Risikomanagement und eine weitere zu einem kohärenten Cyber-Resilienz-Testrahmen. Die ESAs streben an, dass jedes relevante Unternehmen klaren allgemeinen Anforderungen an die Steuerung der IKT, einschließlich der Cybersicherheit, unterliegen sollte, um die sichere Erbringung regulierter Dienstleistungen zu gewährleisten.

Koordinierung bei der Verbriefung

2019 nahm der neue Verbriefungsausschuss im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses seine Arbeit auf, um die zuständigen EU-Behörden bei der Koordinierung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verbriefungsverordnung zu unterstützen, indem er als Forum für die Erörterung praktischer/operativer Fragen im Zusammenhang mit ihren Aufsichts- und Durchsetzungspflichten dient und so eine sektorübergreifende Kohärenz gewährleistet und bewährte Aufsichtspraktiken fördert.

Andere relevante sektorübergreifende Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses

Im Mai 2019 veröffentlichte der Gemeinsame Ausschuss eine zweite Änderung der technischen Standards zur Abbildung von Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen für Kreditrisiken im Rahmen der CRR. Die Änderung spiegelt das Ergebnis eines Monitorings zur Angemessenheit der bestehenden Zuordnung wider.

Im Dezember 2019 veröffentlichte der Gemeinsame Ausschuss den Abschlussbericht zu den Entwürfen für RTS, die eine Änderung der delegierten Verordnung der Europäischen Kommission über Risikominderungstechniken für nicht über eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivate (bilaterale Einschussanforderungen) gemäß der Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur vorschlagen. Der RTS-Entwurf schlägt im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten

Königreichs aus der EU die Einführung einer begrenzten Ausnahmeregelung vor, um die Novation bestimmter OTC-Derivatekontrakte auf EU-Gegenparteien während eines bestimmten Zeitfensters zu erleichtern. Die Änderungen würden nur dann gelten, wenn das Vereinigte Königreich die EU ohne Abschluss eines Austrittsabkommens verlassen würde (in einem No-Deal-Szenario).

Beschwerdekammer

Im Jahr 2019 gab es zwei Beschwerdeverfahren, eines gegen die ESMA und ein weiteres gegen die EBA.

Im März 2019 veröffentlichte die Beschwerdekammer ihre Entscheidung über die von vier schwedischen Banken eingelegten Beschwerden gegen Entscheidungen des Rates der Aufseher der ESMA. Der Rat der Aufseher der ESMA stellte fest, dass die Banken fahrlässig gegen die Verordnung über Ratingagenturen verstoßen hatten, weil sie Schatten-Ratings in ihre Credit-Research-Berichte aufgenommen hatten. Er erließ aufsichtliche Maßnahmen in Form von öffentlichen Bekanntmachungen und Geldbußen in Höhe von 495 000 EUR für jede Bank. Die Beschwerdekammer bestätigte die Entscheidung des Rates der Aufseher der ESMA in der zentralen Frage, ob die Credit-Research-Berichte der Banken unter die Verordnung über Ratingagenturen fielen, befand aber, dass die Banken (die im Laufe der Untersuchung der ESMA freiwillig von ihren Beschwerden abgesehen hatten) nicht fahrlässig gehandelt hatten.

Im Oktober 2019 veröffentlichte die Beschwerdekammer ihre Entscheidung über die Beschwerde der Ratingagentur Creditreform AG gegen die EBA. Die deutsche Ratingagentur hatte gegen die Verabschiedung bestimmter, der Europäischen Kommission zur Billigung vorgeschlagener ITS-Entwürfe durch den Gemeinsamen Ausschuss Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdekammer wies die Beschwerde als unzulässig zurück, und zwar in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach Rechtsakte mit vorbereitendem Charakter, wie der Entwurf von ITS, nicht einer autonomen gerichtlichen oder quasi-gerichtlichen Überprüfung unterliegen, sondern einer Überprüfung durch eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des von der Europäischen Kommission angenommenen endgültigen Rechtsakts.

Analyse von Risiken, Schwachstellen und Daten

Identifizieren und Analysieren von Trends und potenziellen Risiken und Schwachstellen

Untersuchung von Fragen der Steuerarbitrage

Nach der Verabschiedung einer Entschließung des Europäischen Parlaments am 29. November 2018 mit dem Titel „Zum Cum-Ex-Skandal: Finanzkriminalität und Schlupflöcher im aktuellen Rechtsrahmen“ untersuchte die EBA Dividendenarbitrage-Systeme sowohl aus einer AML/CFT-Perspektive als auch aus einer allgemeineren Perspektive der Aufsicht. Insbesondere leitete die EBA im Mai 2019 und Juli 2019 zwei Untersuchungen ein, die sich an AML/CFT- und Aufsichtsbehörden richten.

Die Arbeit der EBA im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

2019 beobachtete die EBA die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Brexit weiterhin genau, um die potenziellen Risiken für Banken und Verbraucher in der EU zu verstehen, die Vorbereitung des EU-Bankensektors auf den Austritt des Vereinigten Königreichs sicherzustellen und die Verbraucher in der EU angemessen zu informieren. Im Rahmen ihrer Risikoanalyse- und Überwachungsarbeit überwachte die EBA gemeinsam mit den jeweils zuständigen Behörden weiterhin die Vorbereitung und Durchführung von Notfallplänen der EU-Banken, Zahlungsverkehrs- und E-Geld-Institute. Darüber hinaus betonte die EBA die Notwendigkeit für die vom Brexit betroffenen Institute, eine angemessene Kommunikation von Brexit-bezogenen Risiken, Plänen und Änderungen an ihre EU-Kunden sicherzustellen.

Bewertung von Risiken und Schwachstellen im Bankensektor

Eine der wichtigsten Aufgaben der EBA ist es, zur Sicherung der Stabilität, Integrität, Transparenz und ordnungsgemäßen Funktionsweise des EU-Bankensektors beizutragen. Um dies zu erreichen, beobachtet und bewertet die EBA die Marktentwicklungen und identifiziert potenzielle Risiken und Schwachstellen im europäischen Bankensektor. Die Bewertungen dieser Risiken und Schwachstellen lösen politische Maßnahmen aus, wenn sie als notwendig erachtet werden.

Ein grundlegendes Instrument zur Durchführung dieser Bewertungen ist der jährliche Risikobewertungsbericht (RAR), der die wichtigsten Entwicklungen und Trends im EU-Bankensektor für eine Stichprobe von 183 Banken aus 30 EWR-Ländern beschreibt.



Der RAR 2019 ergab, dass die Solvabilitätskoeffizienten der EU-Banken stabil geblieben sind, während die NPL-Quote im Laufe des Jahres weiter gesunken ist. Die Aktiva der EU-Banken stiegen zwischen Juni 2018 und Juni 2019 um 3 %, stark unterstützt durch Verbraucherkredite und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Der RAR bestätigte die Fokussierung der Banken auf risikoreichere Segmente als Ergebnis ihrer Suche nach Rendite in einem Umfeld schrumpfender Margen und niedriger Zinssätze. Die Profitabilität blieb auf niedrigem Niveau und bei vielen Banken lag die Eigenkapitalrendite immer noch unter den Eigenkapitalkosten. Darüber hinaus erwiesen sich die allgegenwärtige Technologie im digitalisierten Bankwesen und die steigende Anzahl von Fällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als einige der Hauptursachen für ein konstant erhöhtes operatives Risiko.

Überwachung der Entwicklungen im EU-Bankensektor

Der Fragebogen zur Risikobewertung (Risk Assessment Questionnaire, RAQ) ist ein weiteres wichtiges Überwachungs- und Bewertungsinstrument, das von der EBA eingesetzt wird, um die wichtigsten Risiken und Schwachstellen im EU-Bankensektor zu identifizieren. Die Anzahl der Banken, die ihre Ansichten über den RAQ der EBA im Jahr 2019 zur Verfügung stellten, betrug 65 und deckte 25 Länder ab.

Das vierteljährliche Risiko-Dashboard war auch 2019 ein wichtiges Instrument, um die regelmäßigen Risikobewertungen der EBA zu unterstützen und ihre Rolle als Datenlieferant zu erfüllen. Während des gesamten Jahres 2019 bestätigte das Risiko-Dashboard durchgängig die gewichteten Durchschnittswerte des EU-Bankensystems für die CET1-Quote (Common Equity Tier 1) von über 14 %, eine auf unter 3 % sinkende NPL-Quote und eine gedämpfte Rentabilität mit einer Eigenkapitalrendite von rund 7 %.

Zusätzlich zu diesen regelmäßigen Bewertungen reserviert die EBA zusätzliche Ressourcen für jährliche thematische Risikoprüfungen, z. B. zu den Finanzierungsplänen der Banken und zur Belastung der Vermögenswerte. Diese beiden Berichte überwachen die Zusammensetzung der Finanzierungsquellen in der EU und helfen den EU-Aufsichtsbehörden, die Nachhaltigkeit der wichtigsten Finanzierungsquellen der Banken zu beurteilen.

Darüber hinaus berichtet die EBA über Fortschritte und künftige Herausforderungen in Bezug auf NPLs und bewertet die wichtigsten Trends bei der Aktivaqualität. Darüber hinaus stellt die EBA regelmäßig Ad-hoc-Analysen zu bestimmten Themen zur Verfügung, um die Diskussionen im Vorstand über Risiken und Schwachstellen zu unterstützen.

Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung und EBA-Bericht zur Aktivaqualität

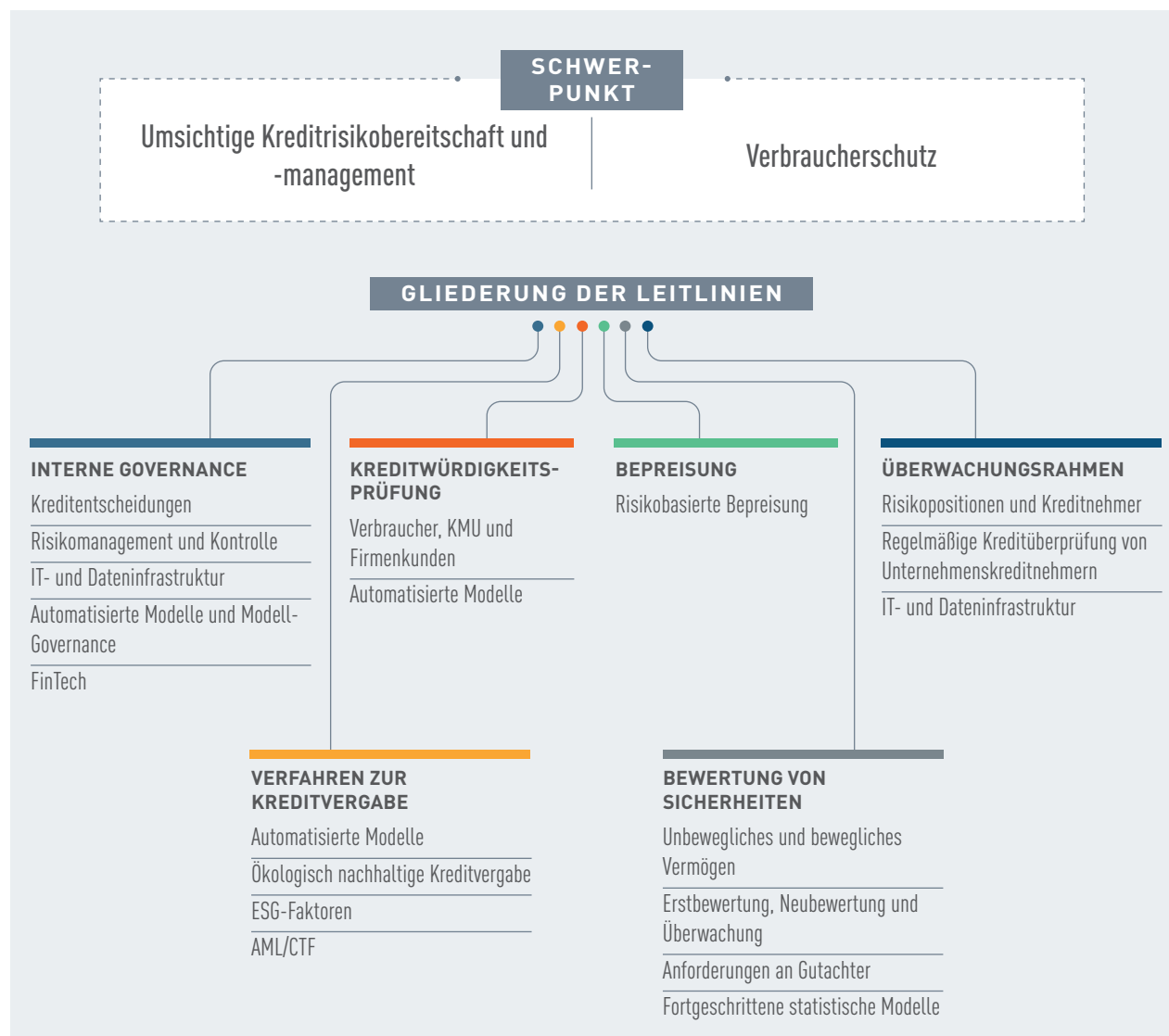
Im Mai 2020 veröffentlichte die EBA Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung, die das letzte Produkt der EBA im Rahmen des Aktionsplans des Rates zu NPLs waren.

In diesem regulatorischen Produkt kombiniert die EBA aufsichtsrechtliche Standards für das Kreditrisiko, insbesondere die Kreditvergabe, und Maßnahmen zum Verbraucherschutz. Die Leitlinien spiegeln auch die aufsichtlichen Prioritäten und die jüngsten politischen Entwicklungen im Bereich der Kreditvergabe wider, u. a. in Bezug auf AML/CFT, ökologisch nachhaltige Finanzierungen, Modelle für die Kreditvergabe und die Bewertung von Sicherheiten sowie technologiegestützte Innovationen.

Vorbereitung auf den EU-weiten Stresstest 2020, dessen Verschiebung und Diskussion über zukünftige Änderungen des Rahmens

Der EU-weite Stresstest ist ein wichtiges Instrument, das von den zuständigen Behörden eingesetzt wird, um die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber relevanten wirtschaftlichen und finanziellen Schocks und ihren Kapitalbedarf zu bewerten sowie verbleibende Unsicherheitsbereiche und geeignete Abhilfemaßnahmen zu identifizieren. Darüber hinaus stärkt die Aktivität die Marktdisziplin durch die Veröffentlichung einheitlicher und granularer Daten auf Einzelbankenebene.

Der Rat der Aufseher beschloss in seiner Sitzung im Dezember 2018, im Jahr 2020 einen Stresstest durchzuführen, und daher begannen im Jahr 2019 umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für den EU-weiten Stresstest 2020. Mit der Aktivität wurde im Januar 2020 begonnen. Aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus und der Notwendigkeit, dass sich die Banken auf ihr Kerngeschäft und ihre

Abbildung 4: Umfassender Ansatz der EBA hinsichtlich der Kreditvergabe

kritischen Funktionen konzentrieren, wurde jedoch beschlossen, die Aktivität auf 2021 zu verschieben und stattdessen eine zusätzliche EU-weite Transparenzaktivität durchzuführen, um den Marktteilnehmern aktualisierte Informationen über die Risikopositionen und die Qualität der Vermögenswerte der Banken zur Verfügung zu stellen.

Am 22. Januar 2020 veröffentlichte die EBA ein Diskussionspapier über künftige Änderungen des EU-weiten Stresstests und leitete eine öffentliche Konsultation ein, um ihre Vision der Zukunft des EU-weiten Stresstests zu präsentieren und Kommentare und Rückmeldungen der verschiedenen Interessenträger zu sammeln.

Die EBA wird grüner

Die EBA begann mit der Entwicklung eines Rahmenwerks für die Bewertung von Klimarisiken, um dem neuen Mandat aus der CRR/CRD gerecht zu werden. Die EBA plant, Klimarisiken in ihren Stresstest-Rahmen aufzunehmen. Die Einbeziehung des Klimarisikos in einen vollwertigen EU-weiten Stresstest ist jedoch eine anspruchsvolle Aufgabe. Daher wird die EBA im Jahr 2020 eine Sensitivitätsanalyse für das Klimarisiko bei einer Stichprobe von freiwillig teilnehmenden Banken durchführen. Das Ergebnis dieser Analyse wird als Ausgangspunkt für die zukünftige Arbeit der EBA zum Thema Klimarisiko dienen.

Benchmarking der nationalen Rahmen zur Kreditdurchsetzung

Im Anschluss an die Aufforderung der Europäischen Kommission zum Benchmarking der nationalen Kreditdurchsetzungssysteme hat die EBA ein Projekt gestartet, um die Effizienz der Kreditdurchsetzungsverfahren auf Län-

derebene im Hinblick auf die Verwertungsquoten und Verwertungszeiten zu verstehen. Für diese Aktivität sammelte die EBA in der zweiten Jahreshälfte 2019 Informationen zu einer repräsentativen Stichprobe von Instituten und Krediten, die alle EU-Mitgliedstaaten und eine Reihe von Anlageklassen abdeckt. Erstmals wurden diese Informationen auf Kreditebene in der gesamten EU erhoben.

Definition, Sammlung und Analyse von Bankdaten und Förderung der Marktdisziplin durch Transparenz und Offenlegung

Verbesserung und Aktualisierung eines robusten aufsichtlichen Berichtsrahmens mit erhöhter Verhältnismäßigkeit und Effizienz

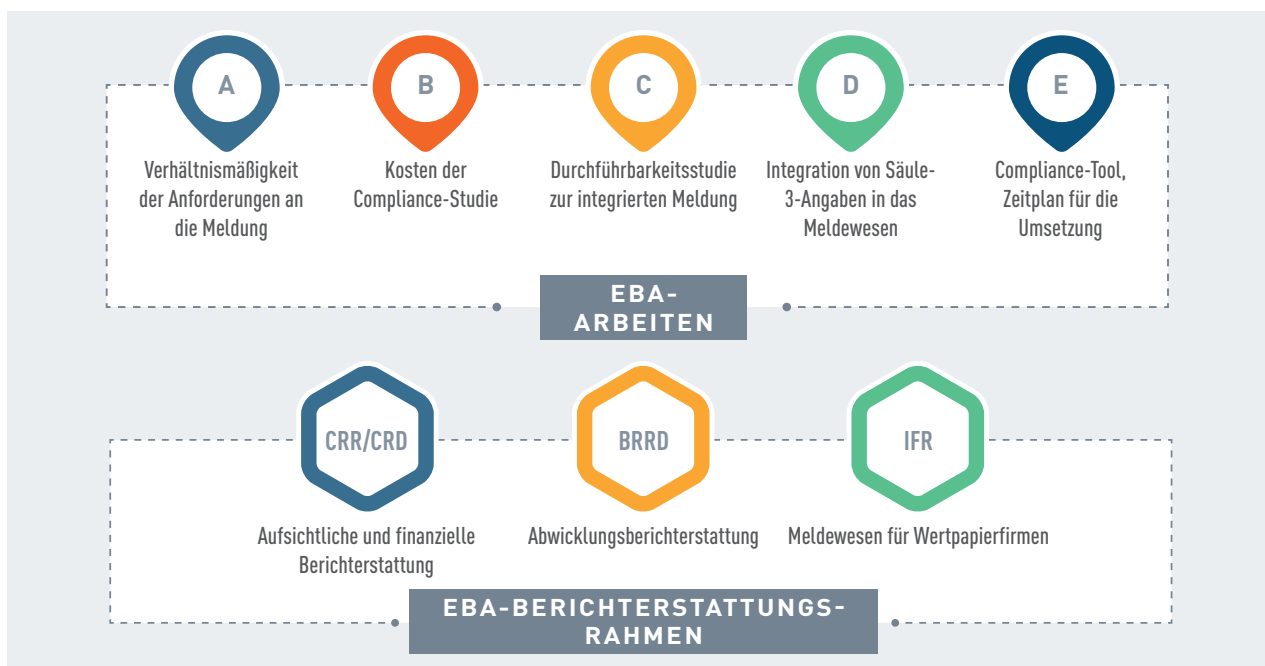
Im November 2019 veröffentlichte die EBA ihren Fahrplan für das aufsichtliche Meldewesen, der einen Überblick über die kurz- und mittelfristige Strategie sowie über den Zeitplan, den Prozess und die Ergebnisse gibt, die die EBA im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften und ihren anstehenden Mandaten umsetzt. Der Fahrplan stellt auch eine Strategie vor, um der Notwendigkeit einer größeren Proportionalität Rechnung zu tragen

und sicherzustellen, dass der Rahmen effizient bleibt.

2019 entwickelte die EBA ITS zu den Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 (technischer Durchführungsstandard (ITS) zur aufsichtlichen Meldung) zur Finanzberichterstattung, zur Liquiditätsdeckungsquote, zu Verbriefungen (gemeinsamer Berichtsrahmen), zu Daten für das Benchmarking interner Modelle und zu Daten für die Abwicklungsplanung.

Die EBA begann auch mit der Überarbeitung des Rahmens für aufsichtliche Meldungen und veröffentlichte eine Reihe von Konsultations-

Abbildung 5: Ein Weg zu einer effizienteren und verhältnismäßigen aufsichtlichen Meldung



papieren zur Aktualisierung der aktuellen Melde- rahmen zu Finanzierungsplänen und zu den Änderungen der NPL-Backstop-Verordnung. Eine weitere Konsultation konzentrierte sich auf ein neues Melde- und Offenlegungspaket, das den TLAC-Standard (Total Loss-Absorbing Capacity – Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit) des Financial Stability Board in der EU umsetzt und die seit 2014 geltende Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) ergänzt.

Darüber nahm die EBA mit der Arbeit an einer Machbarkeitsstudie zum integrierten Melde- wesen auf, die in verschiedenen Phasen in den Jahren 2020 und 2022 abgeschlossen werden soll. Das letztendliche Ziel dieser Arbeit ist es, den administrativen und finanziellen Aufwand sowohl für die Behörden als auch für die Institute zu reduzieren und die Gesamteffizienz der statistischen, Abwicklungs- und aufsicht- lichen Meldung zu verbessern.

Zu guter Letzt begann die EBA auch mit der Arbeit an einer Studie über die Kosten, die den Banken durch die Einhaltung der ITS für die aufsichtliche Meldung entstehen, mit dem Ziel, Wege zu finden, diese Kosten für die Mel- dung vor allem für kleine und nicht komplexe Institute zu senken.

Ausweitung der harmonisierten Berichterstattung auf die Abwicklung

Im April 2019 verabschiedete und veröffent- lichte die EBA ihren Beschluss zur Meldung von Abwicklungsdaten durch Abwicklungsbe- hörden an die EBA.

Stärkung der Rolle der EBA als EU- Datendrehscheibe

Um Transparenz über das EU-Finanzsystem zu bereitstellen, ist es wichtig, Daten über die gesamte Population der EU-Banken zu sammeln und zu verbreiten. Zu diesem Zweck ist eine zuverlässige, sichere und effiziente Plattform zur Sammlung von Aufsichtsdaten aller EU-/EWR-Banken entscheidend. Sie wird eingehendere Analysen des Finanzsektors ermöglichen, was wiederum dazu beitragen wird, das gesamte europäische Bankensystem transparenter und gesünder zu machen und damit Risiken zu verhindern, die die EU-Öf- fentlichkeit betreffen könnten. Schließlich wird es auch bei der Schaffung eines harmonisier-

ten Regulierungs- und Aufsichtsrahmens für das Bankwesen in der EU helfen.

2019 trug das Projekt „European Centrali- sed Infrastructure for Supervisory Data“ (EUCLID) maßgeblich zur Entwicklung der EU-Drehscheibe für Bankdaten der EBA bei, wobei die gesammelten Stammdaten den Auf- sichtsbehörden und öffentlichen Nutzern als Quelle für aktuelle Informationen zur Über- prüfung des Status und der Details von Kre- dit-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten angebo- ten werden.

Die Unterstützung der nationalen Aufsichts- behörden und Dritter bei der Nutzung der Daten ist ein wichtiger Schritt, um die EBA als führende Drehscheibe für EU-Bankdaten zu fördern und die Offenlegung von Daten über den Bankensektor weiterhin sicherzustellen. In dieser Hinsicht setzte die EBA ihre Unter- stützung fort, indem sie Informationen über den vollständigen Satz von Risikoindikatoren austauschte, die für rund 200 der größten Banken in der EU berechnet wurden, um ein Umfeld des Austauschs und der Transparenz zu schaffen. Darüber verbesserte die EBA die Analyseinstrumente zur Extraktion von Infor- mationen zu verschiedenen Themen und Risi- kobereichen weiter.

Abschluss von EUCLID

EUCLID ist die neue Datenerhebungsplatt- form der EBA, die es der EBA ermöglicht, Daten von den zuständigen Behörden des EWR für alle Kreditinstitute und Bankengrup- pen in diesem Gebiet zu sammeln. Dies be- deutet, dass die Stichprobe der Institute, für welche die EBA Daten erhebt, von rund 200 der größten Institute im EWR auf das sämt- liche Kreditinstitute und Bankengruppen in allen EWR-Mitgliedstaaten ausgedehnt wird. Verschiedene andere Datenerhebungen, wie z. B. von Daten zur Bankenabwicklung, wer- den über dieselbe Plattform erfolgen, um ein hohes Maß an Datenqualität, eine geringere Belastung für alle Beteiligten und einen ver- einfachten Meldeprozess zu gewährleisten.

Für mehr Transparenz bei den Daten

Die jährliche EU-weite Transparenzübung soll die Marktdisziplin und Kohärenz der Zahlen der EU-Banken fördern. Die Aktivität 2019 war die sechste Ausgabe, und 131 Banken aus 27 EU-Mitgliedstaaten und EWR-Län-

dern nahmen daran teil. Die veröffentlichten Daten waren in höherem Maße granular und wurden vierteljährlich statt halbjährlich wie bei den vorherigen Übungen erhoben. Die höhere Granularität der Transparenzergebnisse erhöht die Transparenz des Bankensektors in der EU und im EWR und liefert Analysten Daten für detailliertere Studien des Sektors.

Säule-3-Offenlegungen als Instrument zur Verbesserung der Marktdisziplin

Im November 2019 veröffentlichte die EBA ihren Fahrplan für die Umsetzung der Mandate zu den Säule-3-Offenlegungen und erläuterte ihre neue politische Strategie zu den Säule-3-Offenlegungen. Im Einklang mit diesen Mandaten und der politischen Strategie veröffentlichte die EBA zwei Konsultationspapiere, die umfassende ITS zu den aufsichtsrechtlichen Offenlegungen von Instituten umfassen, die für alle Institute gelten, die den Offenlegungsanforderungen nach der CRR unterliegen, sowie umfassende ITS zu den Offenlegungen im Rahmen der Abwicklung, die für Institute gelten, die den TLAC-Anforderungen gemäß der CRR und den MREL-Offenlegungen gemäß der BRRD unterliegen. Die Ziele der neuen Strategie sind folgende:

Verbesserung der Datenerhebung der EBA zur Überwachung der Umsetzung von Basel III in der EU

Der Bericht zur Basel-III-Überwachung 2019 verwendet die Zahlen der quantitativen Auswirkungsstudie, die unter der Annahme der endgültigen Umsetzung des Basel-III-Rahmenwerks gemeldet wurden, und somit unter der Annahme, dass die EU-Abweichungen generell aus der EU-Verordnung entfernt würden (mit Ausnahme des dänischen Kompromisses). Dies führte zu einer Überschätzung der tatsächlichen Auswirkungen der Reformen, sollten diese Abweichungen in der Verordnung verbleiben.

Die EBA plant, Daten zu erheben, um die Auswirkungen der Abweichungen der aktuellen EU-Regelung von der reinen Basel-III-Regelung zu bewerten. Für diese Erhebung wird derzeit ein Stichtag im Dezember 2020 erwartet. Die EBA sieht vor, dass die Vorlagen für die Datenerhebung, die für dieses Verfahren verwendet werden sollen, im Laufe des Jahres 2020 fertiggestellt werden.

Benchmarking von Diversitätspraktiken in Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Die Institute sind gehalten, bei der Auswahl neuer Mitglieder des Leitungsorgans die Vielfalt zu berücksichtigen und Diversitätsrichtlinien umzusetzen, um insbesondere eine angemessenere Vertretung beider Geschlechter in den Leitungsorganen zu erreichen. 2019 führte die EBA ein Benchmarking der Diversitätspraktiken in den Leitungsorganen von 834 Instituten durch und verwendete dabei Daten vom September 2018.

Die EBA führte eine Analyse durch, um festzustellen, ob ein Zusammenhang zwischen der Rentabilität eines Kreditinstituts und der Zusammensetzung des Leitungsorgans in seiner Führungsfunktion gibt. Sie fand heraus, dass Kreditinstitute, die Vorstandsmitglieder beider Geschlechter haben, eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine Eigenkapitalrendite von 6,42 % oder mehr zu haben scheinen als Kreditinstitute, deren Vorstandsmitglieder nur einem Geschlecht angehören. Während 54,70 % der Kreditinstitute mit geschlechterparitätisch besetzten Führungsgremien in ihrer Leitungsfunktion eine Eigenkapitalrendite von 6,42 % oder mehr aufweisen, erreichen nur 40,69 % der Kreditinstitute mit Geschäftsführern nur eines Geschlechts dieses Eigenkapitalrenditeniveau. Darüber hinaus liegt die durchschnittliche Eigenkapitalrendite von Instituten mit geschlechterdiversen Führungsfunktionen über dem Durchschnitt der anderen Institute (7,28 % gegenüber 5,95 %).

Messung des MREL-Fortschritts

Im Rahmen ihrer quantitativen Überwachung der MREL berichtete die EBA 2019 über die Verlustabsorptionsfähigkeit von Banken, für die die Abwicklung als bevorzugte Strategie im Falle eines Ausfalls gewählt wurde. Der Bericht hebt hervor, dass die Abwicklungsbehörden bei der Festlegung von Strategien und der Festlegung von Gruppen-MREL für in der EU niedergelassene Institute seit Inkrafttreten der BRRD im Jahr 2014 gute Fortschritte machten. Vergleicht man die Summe aller Entscheidungen mit den gesamten inländischen EU-Vermögenswerten, so sind etwa 85 % der EU-Vermögenswerte durch eine MREL-Entscheidung auf der Grundlage einer Bail-in- oder Übertragungsstrategie abgedeckt.

Die Organisation effektiv und effizient gestalten

Sicherstellung des reibungslosen Umzugs der EBA nach Paris

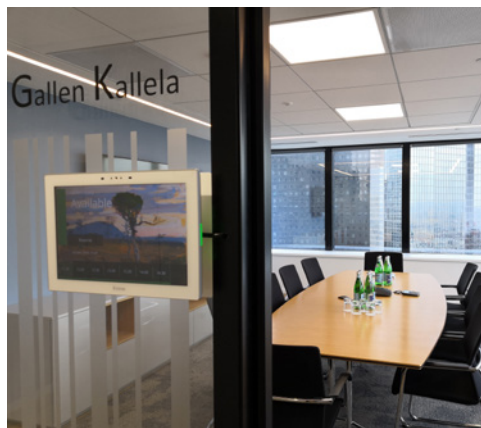
Am 4. März 2019 genehmigte der Verwaltungsrat die Sitzvereinbarung, die dann am 6. März 2019 bei einer Zeremonie in Paris unterzeichnet wurde.

Nach dem physischen Umzug aus London belegt die EBA vier Stockwerke (24-27) der Büroflächen im Tour Europlaza in Paris La Défense.

Der Umzug fand während des Mai-Feiertags-Wochenendes vom 30. Mai bis 2. Juni 2019 statt und verlief reibungslos, ohne Unterbrechung der EBA-Aktivitäten. Alle Mitarbeiter waren am 3. Juni 2019 vom neuen Standort aus voll einsatzfähig.

Die EBA kommt weiterhin für Miete, Gebäudekosten und lokale Steuern in Bezug auf ihre alten Londoner Büros bis zum Datum der vertraglichen Kündigungsklausel im Dezember 2020 auf. Um die Verbindlichkeiten weiter zu

reduzieren, indem die Räumlichkeiten in London untervermietet oder der Vertrag auf einen anderen Mieter übertragen wird, beauftragte die EBA einen Immobilienberater in Übereinstimmung mit den EU-Vergabevorschriften.



Verantwortungsbewusste, kompetente und professionelle Organisation mit effektiver Corporate Governance und effizienten Prozessen

Die Überprüfung der ESAs

Der EU-Aufsichtsrahmen wurde nach der Finanzkrise komplett überarbeitet, was zur Einrichtung der drei ESAs für Banken, Kapitalmärkte und Versicherungen und Pensionen sowie des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken für die Überwachung makroökonomischer Risiken führte. 2019 einigten sich die Mitgesetzgeber auf die vorgeschlagenen Änderungen des Aufsichtsrahmens der ESAs.

Durch die Änderungen, die sich aus der Überprüfung der ESAs ergeben, wurden die Aufgaben und Kompetenzen der EBA erweitert.

Die Rolle der EBA wurde in den Bereichen AML/CFT, Verbraucherschutz und Beziehungen zu Drittländern gestärkt. Anwendung und Umfang der EBA-Instrumente wie Peer Reviews, Verfahren bei Verstößen gegen EU-Recht und Vermittlung wurden verfeinert, was zur Folge hatte, dass einige Regeln für Verfahren, Methodik und Aufgabenbereiche neu entworfen oder geändert werden mussten.

Über diese Bereiche hinaus passte die EBA ihre Governance an, insbesondere in den Bereichen Interessenkonflikte, Übergang zu einem geschlechterparitätisch besetzten Ver-

waltungsrat und Mainstreaming von ESG in die Arbeitsbereiche der EBA.

Die ESA-Überprüfung wird die EBA als Organisation noch rechenschaftspflichtiger und transparenter machen. Klare Fristen regeln ihren Informationsaustausch mit externen Interessenträgern, z. B. die Beantwortung von Anfragen des Europäischen Parlaments oder die Übermittlung von Sitzungsprotokollen des Aufsichtsgremiums an dasselbe Organ.

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Eine der Aufgaben der EBA besteht darin, für ein Umfeld zu sorgen, in dem die zuständigen Behörden ihre Meinungsverschiedenheiten beilegen können. Damit die EBA diese Aufgabe erfüllen kann, sieht ihre Gründungsverordnung zwei getrennte Verfahren zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Beilegung von Streitigkeiten vor: die verbindliche Vermittlertätigkeit und die nicht bindende Vermittlertätigkeit.

2019 führte die EBA eine verbindliche Vermittlung in einem Streitfall durch, der mit der gütlichen Einigung der beteiligten Parteien in der Schlichtungsphase beigelegt wurde. In diesem Fall stand der Bereich Abwicklungsplanung im Mittelpunkt.

Verletzung von EU-Recht

Artikel 17 der Gründungsverordnung der EBA ermächtigt die EBA, mögliche Verletzungen von EU-Recht durch zuständige Behörden, einschließlich der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, zu untersuchen.

2019 erhielt die EBA drei Anträge auf Untersuchung einer angeblichen Verletzung oder Nichtanwendung von EU-Recht. In diesen Untersuchungen der EBA wurden mutmaßliche Verstöße gegen europäische aufsichtsrechtliche, AML- und DGS-Anforderungen untersucht.



Anfang 2019 blieben sechs Ersuchen offen, von denen vier anschließend ohne die Notwendigkeit einer Untersuchung geschlossen wurden, nachdem die in der Verfahrensordnung für die Untersuchung eines Verstoßes gegen EU-Recht genannten Kriterien berücksichtigt worden waren. Eine weitere Anfrage wurde geschlossen, ohne dass eine Untersuchung eingeleitet wurde, nachdem die zuständige nationale Behörde Maßnahmen ergriffen hatte.

Im letzten Fall beantragte die Europäische Kommission, dass die EBA eine förmliche Untersuchung wegen eines möglichen Verstoßes gegen EU-Recht durch die estnische Finanzaufsichtsbehörde (Finantsinspeksiioon) und die dänische Finanzaufsichtsbehörde (Finanstilsynet) einleitet. Daraufhin leitete die EBA eine formelle Untersuchung ein, die sich auf AML-Aktivitäten im Zusammenhang mit der Danske Bank und insbesondere ihrer Niederlassung in Estland bezog.

Die formelle Untersuchung wurde eingestellt, nachdem der Rat der Aufsicher der EBA in einer Abstimmung während seiner Sitzung im April 2019 eine Empfehlung bezüglich eines Verstoßes gegen EU-Recht abgelehnt hatte.

Bis Ende 2019 blieben drei Ersuchen offen und die EBA führte Voruntersuchungen durch: eine zu AML, eine in Bezug auf die Hypothekarkreditrichtlinie und Kreditvermittler und eine zu Einlagensicherungssystemen.

Rechtliche Unterstützung für die Arbeit der EBA

Das Referat Rechtsangelegenheiten unterstützt die Leitungsgremien, das Management der EBA und die politischen und operativen Kernfunktionen der EBA in rechtlicher Hinsicht. Im Rahmen der Regulierungstätigkeit der EBA stellt das Referat Rechtsangelegenheiten die rechtliche Analyse und Unterstützung bei der Erarbeitung verbindlicher technischer Standards, von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen sowie die rechtliche Analyse der vorgeschlagenen technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen sicher.

Das Referat Rechtsangelegenheiten berät auch bei Aufsichtstätigkeiten, indem es aufsichtsrechtliche Empfehlungen ausspricht und die Beilegung von Streitigkeiten erleichtert. In Bezug auf das institutionelle Umfeld

der EBA leistete das Referat 2019 rechtliche Unterstützung bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umzug der EBA, insbesondere bei der Verhandlung und Ausarbeitung von Verträgen, einschließlich des Mietvertrags für das neue Büro der EBA in Paris; Fragen, die sich aus dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ergeben; Fragen der Governance, Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Fragen des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit, Rechte des geistigen Eigentums, Protokolle und Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Beziehungen der EBA zu den französischen Behörden sowie Anfragen von EU-Einrichtungen wie dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Bürgerbeauftragten. Als Teil der ständigen Überwachung des rechtlichen Rahmens der EBA arbeitet das Referat Rechtsangelegenheiten daran, gute Verwaltungspraktiken zu fördern.

Tätigkeiten zum Schutz personenbezogener Daten

Aufgrund ihrer Verantwortung für den Datenschutz gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ist die EBA verpflichtet, mit dem Büro des Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten. 2019 förderten die designierten Beauftragten innerhalb der EBA die Bedeutung von Datenschutzthemen bei den EBA-Mitarbeitern, insbesondere indem sie die Bedeutung des Datenschutzes in Sensibilisierungsveranstaltungen und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter hervorhoben. Die Datenschutzbeauftragten nahmen aktiv an Sitzungen des EU-Datenschutznetzwerks teil, auch im Hinblick auf die neu überarbeitete Datenschutzgrundverordnung.

Pflege des Interaktiven Einheitlichen Regelwerks

Das Interaktive Einheitliche Regelwerk ermöglicht den Interessenträgern nicht nur den Zugang zu den relevanten Gesetzestexten (CRR, CRD, BRRD, Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, PSD 2 und Hypothekarkreditrichtlinie), sondern auch die Einsichtnahme in alle zugehörigen technischen Standards (RTS und ITS), die von der EBA entwickelt und von der Europäischen Kommission verabschiedet wurden, sowie in EBA-Leitlinien und Fragen und Antworten zu diesen Gesetzestexten und Vorschriften.



Das Frage-und-Antwort-Tool des einheitlichen Regelwerks ermöglicht es Instituten, Branchenverbänden, zuständigen Behörden und anderen Interessenträgern, Fragen zu Rechtstexten einzureichen und bietet so eine Orientierungshilfe mit dem Ziel, die einheitliche Anwendung und Umsetzung des regulatorischen Rahmens im Bankenbereich in der gesamten EU sicherzustellen.

Die Überprüfung der eingereichten Fragen folgt einem gründlichen Verfahren, an dem die EBA, die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden beteiligt sind, unbeschadet der Tatsache, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union endgültige Auslegungen der EU-Gesetzgebung vornehmen kann.

Obwohl Fragen und Antworten rechtlich nicht bindend sind und nicht dem „Befolgen oder Erläutern“-Prinzip unterliegen, wird ihre Anwendung von der EBA und den nationalen zuständigen Behörden aufgrund ihrer unbestrittenen praktischen Bedeutung für das Erreichen gleicher Wettbewerbsbedingungen genau geprüft und hinterfragt.

Die Bedeutung des Frage-und-Antwort-Tools spiegelt sich in der erheblichen Anzahl der weiterhin eingereichten Fragen wider. Bis zum 31. Dezember 2019 wurden rund 5 070 Fragen über das spezielle Frage-und-Antwort-Tool eingereicht.

Erbringung digitaler Dienstleistungen zur Unterstützung der zentralen Funktionen der EBA sowie zu ihrer internen Verwaltung

2019 legte die EBA ihre 5-Jahres-IT-Strategie für die digitale Transformation fest, mit dem Ziel, die EBA zu einer digitalen Agentur zu machen, die als EU-Datendrehscheibe fungiert, und den Nutzen für die EBA-Kunden und letztlich die EU-Bürger zu maximieren.

Im Rahmen des Arbeitsprogramms für den Umzug nach Paris zog die EBA in ein neues, modernes und sicheres Büro um, das Konnektivität für eine sichere, hochmobile, drahtlose Arbeitsumgebung und eine Audio-/Video-Infrastruktur für Sitzungsräume und Konferenzeinrichtungen bietet.

Im Vorfeld des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU im Januar 2020 führte die EBA im Einklang mit ihrer Hosting-Strategie eine umfangreiche Migration des Rechenzentrums in eine behördenübergreifende Community-Cloud-Umgebung durch.

Die Datenerfassung wurde durch das EUC-LID-Programm ermöglicht, das das zentrale digitale Element der EBA-Strategie zur Ausweitung der Aufsicht auf den gesamten EU-Bankenmarkt darstellt. 2019 wurde die Master Data Management Engine implementiert, die eine konvergierende Plattform für das Kreditinstitutsregister und das Register für Zahlungsinstitute bietet.

Kommunikation und Förderung der Arbeit der EBA

2019 übernahm das Kommunikationsteam mehrere Aufgaben, um eine große Anzahl von Veröffentlichungen zu bewerben und die Durchführung der wichtigsten Projekte der EBA, wie im Arbeitsprogramm erwähnt, zu unterstützen, wie z. B. den RAR und die Transparenzübung, die Überwachung der Umsetzung von Basel, Finanztechnologien und nachhaltige Finanzen, AML usw.

Im Laufe des Jahres wurden 130 Nachrichten und Pressemitteilungen veröffentlicht. Medienbriefings und Interviews wurden entweder reaktiv oder proaktiv organisiert, basierend auf den Ergebnissen der EBA, die aufgrund ihrer spezifischen Relevanz oder Sensibilität als zweckdienlich für die Medien angesehen wurden. Zu diesen Aktivitäten gehörten insbesondere Brexit-bezogene Aktivitäten, der RAR und die Transparenzübung. 2019 organisierte das Team 46 Interviews und Hintergrundbriefings mit Journalisten.

Im Einklang mit der Entscheidung des EBA-Verwaltungsrats, alle EBA-Leitlinien und -Empfehlungen in alle EU-Amtssprachen zu übersetzen, wurden 69 EBA-Endprodukte korrektur gelesen und 7 Produkte zur Überprüfung mit dem nationalen Redaktionsnetzwerk geteilt.

Das Kommunikationsteam organisierte die offizielle Auftaktveranstaltung in Paris, an der Vertreter der EZB, der Europäischen Kommission und der Banque de France teilnahmen.

Die bestehenden Social-Media-Accounts wurden zu einem der wichtigsten Kommunikationsmittel mit Bank- und Finanzfachleuten, den EU-Organen, Journalisten und Verbrauchern. 2019 hatte der Twitter-Account der EBA 11 000 Follower erreicht, was einem Anstieg um 35 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Das LinkedIn-Account der EBA hat seine Follower-Zahl fast verdoppelt und erreichte 41 000.

Im letzten Quartal des Jahres konzentrierte sich das Team auf die Einführung der EBA-Fahrpläne, den RAR und die Transparenzübung, das zweite Beratungsgespräch zur Umsetzung von Basel III und den Start des Aktionsplans für nachhaltige Finanzen. Alle diese Aktivitäten wurden von separaten Kommunikations- und Social-Media-Plänen begleitet.

Gemeinsam mit dem Amt für Veröffentlichungen entwickelten wir eine Vorlage und begannen mit der Erstellung von Factsheets zu verschiedenen Themen von Interesse, um über den Mehrwert zu informieren, den die EBA den EU-Bürgern bietet.

Prioritäten für 2020

Unterstützung des Einsatzes des Risikominderungspakets und der Implementierung globaler Standards innerhalb der EU

- Unterstützung neuer regulatorischer Entwicklungen zur Verbriefung
- Aufsichtliche Konvergenz und Regeln zu SRT
- Entwicklung von technischen Standards für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und Sicherstellung der Kohärenz mit den Eigenmittelstandards
- Fortsetzung der Überwachung von Eigenmittelinstrumenten und Ausweitung des Anwendungsbereichs auf TLAC/MREL-Emissionen
- Kommunikation über und Sequenzierung von Säule-2-Anforderungen

Bereitstellung effizienter Methoden und Instrumente für die aufsichtsrechtliche Konvergenz und die Durchführung von Stresstests

- Unterstützung einer besseren Umsetzung von Säule 2 in der EU
- Erstellung eines EBA-Leitfadens für die Endbehandlung von bestandsgeschützte Eigenkapitalinstrumenten
- Fortführung der Überwachung der Umsetzung von IFRS 9 und des Benchmarking der Modellierung von erwarteten Kreditverlusten
- Förderung der aufsichtlichen Konvergenz durch den EBA-Konvergenzplan 2020

Auf dem Weg zu einem integrierten EU-Datenzentrum und einem gestrafften Rahmen für die Berichterstattung

- Angleichung der aufsichtlichen Berichts- und Offenlegungsanforderungen
- Fertigstellung von Berichtspaketen

- Entwicklung von Datenverwertungsinstrumenten: Fokus auf Datenanalyse
- Ausweitung des aufsichtlichen Meldewesens auf den gesamten Bankensektor

AML zu einer echten Priorität für die EU machen

Beitrag zur tragfähigen Entwicklung von Finanzinnovation und Nachhaltigkeit

- Koordinierung des Europäischen Forums für Innovationsförderer
- Überwachung von RegTech- und SupTech-Entwicklungen
- Bewertung der Auswirkungen der Plattformisierung
- Überwachung der Entwicklungen auf dem Markt für Massenzahlungen
- Integration von ESG-Dimensionen in den Aufsichtsrahmen

Förderung eines operativen Rahmenwerks zur Problemlösung

- Erfüllung aufsichtsrechtlicher Mandate
- Unterstützung von Kohärenz und Fortschritt bei Sanierungs- und Abwicklungsentscheidungen

Sicherstellung einer effektiven Zusammenarbeit mit Drittländern

- Überwachung von Gleichwertigkeitsentscheidungen

Wichtigste Veröffentlichungen und Beschlüsse

Umfassende Liste der Veröffentlichungen und Beschlüsse der EBA in 2019

Produkt	Titel
Leitlinien	Leitlinien zur Spezifizierung der Arten von Forderungen, die im Rahmen der Eigenkapitalverordnung (CRR) mit einem hohen Risiko verbunden sind
	Leitlinien zu Outsourcing-Vereinbarungen
	Leitlinien zur Schätzung der LGD bei einem wirtschaftlichen Abschwung
	Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken
	Leitlinien zu harmonisierten Definitionen und Vorlagen für die Finanzierungspläne von Kreditinstituten
	Gemeinsame Leitlinien zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch für AML/CFT-Aufsichtszwecke
Technische Durchführungsstandards	ITS für eng verbundene Währungen
	Gemeinsame ITS zur Abbildung der Bonitätsbeurteilungen von externen Ratingagenturen im Rahmen der CRR
	ITS zum Aufsichts- und Abwicklungsreporting für EU-Institute sowie das entsprechende Datenpunktmodell und die XBRL-Taxonomie 2.9
	ITS zur aufsichtlichen Berichterstattung in Bezug auf Finanzinformationen (FINREP)
	ITS-Paket für das Benchmarking 2020
Technische Regulierungsstandards	RTS zu den Bedingungen, unter denen Institute die Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf verbrieft Risikopositionen (K_{vib}) nach dem Ansatz der gekauften Forderungen berechnen können
	Gemeinsamer RTS unter der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung zu verschiedenen Änderungen der Einschussanforderungen im Hinblick auf das internationale Rahmenwerk
	RTS zum Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko
Stellungnahmen/Beratung	Stellungnahme zu Fragen der Einlagensicherung im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU
	Stellungnahme zur Art der Passmeldungen für Agenten und Vertreiber von E-Geld
	Stellungnahme zur Äquivalenz von Drittstaaten (Argentinien)
	Stellungnahme zu den Elementen der starken Kundenauthentifizierung (SCA) unter PSD 2
	Stellungnahme zur Kommunikation von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiken (ML/TF) an beaufsichtigte Unternehmen
	Stellungnahme zu Maßnahmen zur Bewältigung makroprudenzieller Risiken nach einer Meldung der finnischen Finanzaufsichtsbehörde
	Stellungnahme in Beantwortung des Beratungersuchens der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Basel III in der EU
	Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Deposit Guarantee Schemes Directive)

Produkt	Titel
	Gemeinsame Stellungnahme zu den ML/TF-Risiken, die den Finanzsektor der EU betreffen
	Stellungnahme zur Frist für die Umstellung auf SCA für kartenbasierte Zahlungstransaktionen im E-Commerce
	Stellungnahme zur Offenlegung von Bankdienstleistungen gegenüber Verbrauchern über digitale Mittel
	Stellungnahme zur regulatorischen Behandlung von Verbriefungen notleidender Kredite
	Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Deposit Guarantee Schemes Directive)
	Stellungnahme in Beantwortung des Beratungersuchens der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Basel III in der EU
Berichte	Gemeinsamer Bericht über regulatorische Sandkästen und Innovationszentren
	Bericht über Krypto-Assets
	Bericht über die Kosten und die Performance von strukturierten Einlagen
	Bericht über Verbrauchertrends für 2018-19
	Bericht über Gutverdiener
	Bericht über die Konvergenz der Aufsichtspraktiken
	Bericht über die Kapitalüberwachung nach Basel III
	Bericht über Liquiditätsmaßnahmen
	Gemeinsamer Bericht über Risiken und Schwachstellen im EU-Finanzsystem
	Jahresbericht 2018 des Gemeinsamen Ausschusses
	Bericht über die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien im Jahr 2018
	Jahresbericht 2018
	Bericht über die Umsetzung der Leitlinien zur Produktaufsicht und zu Governance-Regelungen
	Bericht über die Auswirkungen von FinTech auf die Geschäftsmodelle von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten
	Bericht über die Fortschritte beim Fahrplan zur Reparatur von IRB-Modellen
	Gemeinsamer Bericht über die grenzüberschreitende Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungen
	Bericht über die Überwachung der Umsetzung der Liquiditätsdeckungsquote in der EU
	Bericht über Regulierungsperimeter, Regulierungsstatus und Zulassungsansätze in Bezug auf FinTech-Aktivitäten
	Bericht über Finanzierungspläne
	Bericht über die Belastung von Vermögenswerten
	Gemeinsamer Bericht über Risiken und Schwachstellen im EU-Finanzsystem
	Arbeitsprogramm des Gemeinsamen Ausschusses für 2020
	Bericht über die Kapitalüberwachung nach Basel III
	Bericht über Liquiditätsmaßnahmen gemäß Artikel 509 Absatz 1 der CRR
	Bericht über mögliche Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Bank- und Zahlungsdienstleistungen
	Bericht über notleidende Kredite
	Jährlicher Risikobewertungsbericht
	Bericht über unangemessenen kurzfristigen Druck des Finanzsektors auf Unternehmen

Produkt	Titel
Konsultationspapiere (CP)	CP zur Kreditrisikominderung für Institute, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) mit eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD) anwenden
	CP zu harmonisierten Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten
	CP zu technischen Standards zum Standardansatz für das Gegenparteausfallrisiko
	Gemeinsames CP zum Entwurf von ITS zur Meldung von gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentration für Finanzkonglomerate
	CP zur Kreditvergabe und -überwachung
	CP zur Methodik zur Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der vertraglichen Zahlungen, die im Rahmen einer Tranche einer Verbriefungstransaktion fällig werden
	CP zu den Vorschlägen zur Schaffung eines einfachen, transparenten und standardisierten Rahmens für synthetische Verbriefungen
	Gemeinsames CP zu Änderungen am Basisinformationsblatt zu PRIIPs
	CP zu Leitlinien zur Anwendung der strukturellen Devisenbestimmung
	CP zu überarbeiteten ITS zum aufsichtlichen Meldewesen
	CP zu Entwürfen von RTS und ITS zu Pass-Benachrichtigungen
	CP zu Entwürfen von ITS zur Änderung der Verordnung über das Benchmarking von internen Modellen
	CP zum Entwurf von RTS zur überarbeiteten Identifizierung von Mitarbeitern für Vergütungszwecke
Empfehlungen	Gemeinsame Empfehlungen zu Änderungen des Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs)
Beschlüsse	Gemeinsame Entscheidungen der Beschwerdekammern zu vier Beschwerden im Rahmen der Verordnung über Ratingagenturen
	Gemeinsame Entscheidung über die Beschwerde der Ratingagentur Creditreform AG gegen die EBA
Sonstiges	Risiko-Dashboard mit Daten aus Q3 2018
	Jährliche Beurteilung der Kohärenz der internen Modellergebnisse
	Gemeinsame multilaterale Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen der Europäischen Zentralbank und den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) zuständigen Behörden
	Handbuch zur Bewertung für Abwicklungszwecke
	Überarbeitete Liste von Validierungsregeln
	Gemeinsamer Brief an die Europäische Kommission zum Entwurf von RTS zur Änderung der delegierten Verordnung über die Regeln für das Basisinformationsblatt zu PRIIPs
	Klarstellungen zum ersten Satz von Fragen, die von der Arbeitsgruppe zu Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) unter der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD 2) aufgeworfen wurden
	Zentrales Register für Zahlungs- und E-Geld-Institute unter der PSD 2
	Aktualisierte Liste anderer systemrelevanter Institute
	Aktualisierte methodische Anleitung zu Risikoindikatoren und Analysetools
	Risiko-Dashboard mit Daten aus Q4 2018
	Klärung der zweiten Reihe von Fragen, die von seiner Arbeitsgruppe zu APIs unter PSD 2 aufgeworfen wurden
	Gemeinsame Beratung zur Notwendigkeit gesetzlicher Verbesserungen in Bezug auf die Anforderungen an das Risikomanagement in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

Produkt	Titel
	Gemeinsame Beratung zu den Kosten und dem Nutzen eines kohärenten Rahmens für Cyber-Resilienz-Tests für wichtige Marktteilnehmer und Infrastrukturen
	Aktualisierte Liste von diversifizierten Indizes
	Klarstellungen zu einer dritten Reihe von Fragen, die von der Arbeitsgruppe zu APIs unter PSD 2 aufgeworfen wurden
	Aktualisierte Daten zu Einlagensicherungssystemen in der EU
	EU-weite Stresstest-Methodik 2020 zur Diskussion
	Fahrplan für die neuen Markt- und Kontrahenten-Kreditrisikoansätze
	Risiko-Dashboard mit Daten aus Q1 2019
	Aktualisierte Liste der Instrumente des harten Kernkapitals (CET1) von EU-Instituten
	Fahrpläne zu den Ergebnissen des International Financial Reporting Standard (IFRS) 9 und Start eines IFRS 9-Benchmarkings
	Klarstellungen zum vierten Themenkomplex, der von der Arbeitsgruppe zu APIs unter PSD 2 aufgeworfen wurde
	Antwortschreiben an die Europäische Kommission zu den von der estnischen Zentralbank vorgeschlagenen Maßnahmen zum Umgang mit makroprudenziellen Risiken
	Feedback zu einer Überprüfung der Nutzung, Nützlichkeit und Umsetzung der Fragen und Antworten zum einheitlichen Regelwerk
	Aktualisierte Daten zur Identifizierung von global systemrelevanten Instituten
	Klarstellungen zum fünften Themenkomplex, der von der Arbeitsgruppe zu APIs unter PSD 2 aufgeworfen wurde
	Phase 2 des technischen Pakets zum Berichtsrahmen 2.9
	Überarbeitete Liste von Validierungsregeln
	EU-weite Transparenzuntersuchung 2019
	Risiko-Dashboard mit Daten aus Q2 2019
	Kommunikation im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU
	Arbeitsprogramm für 2020
	Gemeinsame Erklärung zur einheitlichen Anwendung der PRIIP-Verordnung auf Anleihen
	EU-weite Stresstest-Methodik und Entwürfe für Vorlagen 2020
	Technisches Paket zum Berichtsrahmen 2.9.1
	Fahrpläne zum Risikominderungspaket
	Aktionsplan zu nachhaltigen Finanzen
	Überarbeitete Liste von Validierungsregeln
	EU-weite Stresstest-Vorlagen nach Test mit Banken 2020
	Aktualisierte CET1-Liste für Q4 2019

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://op.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

EUROPEAN BANKING AUTHORITY

Floor 24-27, Europlaza, 20 avenue André Prothin,
La Défense 4, 92400 Courbevoie, France

Tel. +33 186 52 7000

E-mail: info@eba.europa.eu

<http://www.eba.europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

ISBN 978-92-9245-710-5